



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.012A/139-I.2/1999

An das
Präsidium des Nationalrats

364/ME

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. <u>33</u> - <u>GE/19</u> <u>PP</u>
Datum <u>6.4.1999</u>
Verteilt.....

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Dr. Lobnig

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates den Entwurf für ein Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaÙten Stellen werden um Stellungnahme bis

30. April 1999

ersucht.

31. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Fernabsatzverträge

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz)

JMZ 7012A/139-I 2/1999

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz vom 8. März 1979, BGBl. Nr. 140, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Dieses Hauptstück gilt auch für den Beitritt zu Vereinen, die von ihren Mitgliedern Beiträge oder sonstige Geldleistungen verlangen und diesen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen."

2. Nach dem § 5 werden folgende §§ 5a bis 5k samt Überschrift eingefügt:

"Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

§ 5a. (1) Die §§ 5c bis 5k gelten für Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, sofern sich der Unternehmer eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems bedient.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinn des Abs. 1 sind Kommunikationsmittel, die zum Abschluss eines Vertrages ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien verwendet werden können, insbesondere Drucksachen mit oder ohne Anschrift, Kataloge, Pressewerbungen mit Bestellschein, vorgefertigte Standardbriefe, Ferngespräche mit Personen oder Automaten als Gesprächspartnern, Hörfunk, Bildtelefon, Telekopie, Teleshopping sowie öffentlich zugängliche elektronische Medien, die eine individuelle Kommunikation ermöglichen, wie etwa die elektronische Post.

§ 5b. Die §§ 5c bis 5j sind nicht anzuwenden auf

1. Verträge über Finanzdienstleistungen, das sind insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Versicherungen und Rückversicherungen, Bankdienstleistungen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versorgungsfonds sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften,
2. Verträge über den Bau und den Verkauf von Immobilien oder über sonstige Rechte an Immobilien mit Ausnahme der Vermietung,
3. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden, und
4. Versteigerungen.

§ 5c. (1) Der Verbraucher muss rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung über folgende Informationen verfügen:

1. Name (Firma) und Anschrift des Unternehmers,
2. die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung,
3. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern,
4. allfällige Lieferkosten,
5. die Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
6. das Bestehen eines Rücktrittsrechts, außer in den Fällen des § 5e Abs. 4,
7. die Kosten für den Einsatz des Fernkommunikationsmittels, sofern sie nicht nach dem Grundtarif berechnet werden,
8. die Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises sowie
9. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

(2) Die in Abs. 1 genannten Informationen müssen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden. Ihr geschäftlicher Zweck muss unzweideutig erkennbar sein.

(3) Bei Ferngesprächen mit Verbrauchern sind der Name oder die Firma des Unternehmers und der geschäftliche Zweck des Gesprächs zu dessen Beginn klar und verständlich offenzulegen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Verträge

1. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden (Hauslieferungen), sowie
2. über Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsabschluß verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen (Freizeit-Dienstleistungen).

§ 5d. (1) Der Verbraucher muss rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrags, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, eine schriftliche Bestätigung der in § 5c Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Informationen erhalten, soweit ihm diese nicht bereits vor Vertragsabschluss schriftlich erteilt wurden. Der schriftlichen Bestätigung (Informationserteilung) steht eine solche auf einem für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger gleich.

(2) Dem Verbraucher sind zudem rechtzeitig folgende Angaben schriftlich oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger zu übermitteln:

1. Informationen über die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechts nach § 5e, einschließlich der in § 5f Z 1 genannten Fälle,
2. die geographische Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher allfällige Beanstandungen vorbringen kann,
3. Informationen über Kundendienst und geltende Garantiebedingungen sowie
4. bei unbestimmter oder mehr als einjähriger Vertragsdauer die Kündigungsbedingungen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Verträge über Hauslieferungen (§ 5c Abs. 4 Z 1) und Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 2) nicht anzuwenden. Sie sind weiters nicht auf Dienstleistungen anzuwenden, die unmittelbar durch den Einsatz eines Fernkommunikationsmittels erbracht werden, sofern sie auf einmal erbracht und

über den Betreiber des Kommunikationsmittels abgerechnet werden; der Verbraucher muss jedoch die Möglichkeit haben, die geographische Anschrift der Niederlassung des Unternehmers zu erfahren, bei der er seine Beanstandungen vorbringen kann.

§ 5e. (1) Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) Ist der Unternehmer seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch den Unternehmer die in Abs. 2 genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 5f. Sofern die Parteien nicht anderes vereinbart haben, hat der Verbraucher kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über

1. Dienstleistungen, deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen hat,
2. Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt,
3. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
4. Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind,

5. Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte,
6. Wett- und Lotterie-Dienstleistungen sowie
7. Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 1 und 2).

§ 5g. (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Unternehmer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen sowie den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen, zu erstatten und zu ersetzen, sowie
2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

(2) An Kosten dürfen dem Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 5h. (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zurück, bei dem das Entgelt für die Ware oder Dienstleistung ganz oder teilweise durch einen vom Unternehmer oder in wirtschaftlicher Einheit von einem Dritten (§ 18) gewährten Kredit finanziert wird, so gilt der Rücktritt auch für den Kreditvertrag.

(2) Nach einem Rücktritt vom Kreditvertrag im Sinn des Abs. 1 hat jeder Teil dem anderen die empfangenen Leistungen zu erstatten. Dem Verbraucher können nur die Kosten einer allenfalls erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie der Ersatz der vom Unternehmer oder vom Dritten auf Grund der Kreditgewährung entrichteten Abgaben auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben. Ansprüche gegen den Verbraucher auf Zahlung sonstiger Kosten und von Zinsen sind ausgeschlossen.

§ 5i. (1) Der Unternehmer hat eine Bestellung des Verbrauchers spätestens 30 Tage nach dem auf die Übermittlung der Bestellung durch den Verbraucher folgenden Tag auszuführen, es sei denn, dass er das Anbot des Verbrauchers nicht annimmt oder dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

(2) Kann der Unternehmer eine Bestellung des Verbrauchers nicht ausführen, weil die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar ist, so hat er dies dem Verbraucher unverzüglich mitzuteilen und ihm bereits geleistete Zahlungen unverzüglich, jedenfalls aber binnen 30 Tagen zu erstatten. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer das Anbot des Verbrauchers nicht annimmt.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Verträge über Hauslieferungen (§ 5c Abs. 4 Z 1) und Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 2) nicht anzuwenden.

§ 5j. (1) Die Verwendung von Fernkopien und von Automaten als Gesprächspartner eines Ferngesprächs bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers, sofern die Verwendung geeignet ist, die Privatsphäre des Verbrauchers zu beeinträchtigen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Andere Fernkommunikationsmittel, die eine individuelle Kommunikation ermöglichen, dürfen nur verwendet werden, wenn der Verbraucher dies nicht offenkundig abgelehnt hat.

§ 5k. Wird die Zahlungskarte eines Verbrauchers missbräuchlich verwendet, so kann der Verbraucher vom Aussteller der Karte verlangen, dass eine bereits durchgeführte Zahlung rückgängig gemacht wird. Dem Verbraucher sind bereits durchgeführte Zahlungen gutzuschreiben oder zu erstatten."

3. § 13a Abs. 3 lautet:

"(3) Haben die Parteien eines Verbrauchervertrags mit Auslandsbezug das Recht eines Staates gewählt, der nicht Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, so ist für die Beurteilung

1. der Gültigkeit und der Folgen der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt,
2. der Folgen einer unklar und unverständlich abgefassten Vertragsbestimmung und

3. des Schutzes im Sinn der §§ 5c bis 5k bei Fernabsatzverträgen (§ 5a) diese Rechtswahl insoweit unbeachtlich, als das gewählte Recht für den Verbraucher nachteiliger ist als das Recht, das ohne die Rechtswahl maßgebend wäre. Dies gilt nur, wenn ohne die Rechtswahl das Recht eines Staates anzuwenden wäre, der Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist."

4. Nach dem § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a. (1) Wer unbeschadet des § 28 Abs. 1 im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, Verbraucherkreditverhältnissen, Pauschalreisevereinbarungen, Teilzeitnutzungsverhältnissen, Abschlüssen im Fernabsatz oder der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, kann auf Unterlassung geklagt werden.

(2) § 28 Abs. 2 gilt sinngemäß."

5. In § 29

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)";

b) werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

"(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes (§§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1) in Österreich, so kann der Anspruch auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998 S. 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern

1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und
2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt.

(3) Die Veröffentlichung ist bei Klageeinbringung nachzuweisen."

6. In § 32 Abs. 1 werden

- a) am Ende der Z 5 das Wort "oder" durch einen Beistrich und*
- b) am Ende der Z 6 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt sowie*
- c) folgende Z 7 angefügt:*

- "7. a) ein Ferngespräch beginnt, ohne zu Beginn des Gespräches den Namen (die Firma) des Unternehmers und den geschäftlichen Zweck des Gesprächs klar und verständlich offenzulegen,
- b) Fernkopien sowie Automaten als Gesprächspartner eines Ferngesprächs ohne vorherige Zustimmung des Verbrauchers einsetzt, obwohl die Verwendung geeignet ist, die Privatsphäre des Verbrauchers zu beeinträchtigen, oder
- c) andere Fernkommunikationsmittel, die eine individuelle Kommunikation ermöglichen, einsetzt, obwohl der Verbraucher deren Verwendung offenkundig abgelehnt hat."

7. In § 41a werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Die §§ 5a bis 5k samt Überschrift, § 13a Abs. 3 und § 32 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(7) Die in Abs. 6 genannten Bestimmungen sind auf Verträge, die vor dem 31. Mai 2000 geschlossen wurden, nicht anzuwenden.

(8) Die §§ 28a und 29 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

8. In § 42 wird die Wendung "Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz" durch das Wort "Bundeskanzler" ersetzt.

Artikel II

Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet:

§ 14. (1) In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 9a, 9c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden. In den Fällen irreführender Werbung nach den §§ 1 oder 2 kann der Unterlassungsanspruch auch vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden.

(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes in den Fällen irreführender Werbung gegen die §§ 1 oder 2 in Österreich, so kann der Anspruch auf Unterlassung auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998 S. 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern

1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und
2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt.

(3) Die Veröffentlichung nach Abs. 2 ist bei Klagseinbringung nachzuweisen."

2. Nach § 28 werden folgende §§ 28a und 28b eingefügt:

§ 28a. (1) Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr Gewinnzusagen, die im Zusammenhang mit zu Zwecken des Wettbewerbs veranstalteten Gewinnspielen an bestimmte Personen gemacht worden sind, nicht einzuhalten.

(2) Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr Gewinnspiele zu veranstalten, bei denen

1. der in Zusendungen an bestimmte Personen angekündigte Bargeldgewinn lediglich nach Maßgabe der eingegangenen Gewinnanforderungen aufgeteilt zur Auszahlung kommt,
2. der Gewinner des in Zusendungen an bestimmte Personen angekündigten Hauptgewinnes erst ermittelt werden muss, sofern auf diesen Umstand nicht an allen Stellen der zugesandten Unterlagen, in denen der Hauptpreis genannt wird, ausdrücklich hingewiesen wird, oder
3. in Zusendungen an Personen damit geworben wird, dass das Gewinnspiel unter der Mitwirkung eines öffentlichen Notars veranstaltet wird, ohne dass der Name und die Adresse des Notars in den zugesandten Unterlagen angegeben werden.

§ 28b. Es ist verboten, im Zusammenhang mit dem Werben für Eintragungen in Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen Zahlscheine, Erlagscheine, Rechnungen, Korrekturangebote oder ähnliches zuzuschicken, ohne entsprechend unmissverständlich und auch graphisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Vertragsofferte handelt, die der Umworbene erst anzunehmen hat."

3. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer diesem Verbot oder den in den §§ 27, 28, 28a und 28b ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen."

4. § 43 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut; hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen gemäß § 32, soweit es

sich um Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe handelt, jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales."

Artikel III

Inkrafttreten

1. Artikel II Z 1 dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
2. Soweit nicht anderes angeordnet wird, treten die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juni 2000 in Kraft.

Artikel IV

Umsetzung

Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABI. Nr. L 144 vom 4. Juni 1997 S. 19, und die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABI. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998 S. 51, umgesetzt.

Vorblatt

1. Problem

Der Versandhandel und der Fernabsatz von Waren oder Dienstleistungen ohne persönlichen Kontakt zwischen den Vertragspartnern bieten den Verbrauchern eine Reihe von Vorteilen. Solche Vertriebsarten können für die Konsumenten aber auch Probleme nach sich ziehen, vor allem wenn sie grenzüberschreitend bestellen. Die Fernabsatz-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft will den Risiken von Fernabsatz-Geschäften vorbeugen und zur Verfestigung des Binnenmarktes durch den Abbau unterschiedlicher Schutzvorschriften beitragen. Die Richtlinie muss bis 4. Juni 2000 umgesetzt werden.

Die Verbraucherschutz-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ermächtigen Verbraucherverbände, gegen missbräuchliche Praktiken vorzugehen, etwa - wie in Österreich - im Wege einer Verbandsklage. Diese Befugnisse der Verbraucherverbände stoßen im Binnenmarkt allerdings auf gewisse Hindernisse. Die Unterlassungsklagen-Richtlinie schafft die Voraussetzungen dafür, daß gegen missbräuchliche Praktiken auch im grenzüberschreitenden Verkehr vorgegangen werden kann. Diese Richtlinie ist bis 1. Jänner 2001 umzusetzen.

2. Ziele und Inhalt des Entwurfs

Im Versandhandel und im Distanzgeschäft (auch über das Internet) soll der Unternehmer in Hinkunft den Verbraucher umfassend über alle Details des Vertrags informieren. Dem Verbraucher wird ein gesetzliches Rücktrittsrecht eingeräumt. Er wird auch vor unangemessenen Eingriffen in seine Privatsphäre und vor der missbräuchlichen Verwendung von Kredit- und Zahlungskarten geschützt.

Mit der Umsetzung der Unterlassungsklagen-Richtlinie werden den Verbraucherverbänden Mittel zur Hand gegeben, Verstöße gegen das Konsumentenschutzrecht auch dann zu verfolgen, wenn der Unternehmer von einem anderen Mitgliedstaat aus agiert.

Der Entwurf sorgt damit für eine reibungslose und rechtzeitige Umsetzung der genannten Richtlinien.

Darüber hinaus werden Regelungen vorgesehen, die Irreführungen und Belästigungen von Konsumenten, vor allem bei "Gewinnspielen" und durch "Spendenvereine", hintanhaltend sollen.

3. Alternativen

Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft lassen keinen nennenswerten Spielraum bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele.

4. Kosten

Das Gesetzesvorhaben wird keine Belastung des Bundeshaushalts nach sich ziehen.

5. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es bestehen weder besondere Beschlusserfordernisse im Nationalrat noch Abweichungen hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrats.

6. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgesehenen Regelungen werden keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Größtenteils werden die Anforderungen des Entwurfs im Versandhandel schon derzeit erfüllt, weshalb den Unternehmern - auch im europäischen Vergleich - keine zusätzlichen Belastungen erwachsen werden. Mit europaweit vereinheitlichten Verbraucherschutzbestimmungen werden darüber hinaus für Unternehmer, die in diesem Bereich grenzüberschreitend tätig sind, Vorteile verbunden sein. Die vorgesehenen Verbote unlauterer Wettbewerbsmethoden werden zu einer Entzerrung des Marktes zugunsten jener Mitbewerber beitragen, die bisher auf den Einsatz dieser unlauteren Methoden verzichtet haben.

7. EU-Konformität

Das Vorhaben dient der Umsetzung der genannten Richtlinien der Europäischen Union. Das Gesetzesvorhaben ist daher in allen Belangen europarechtskonform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

a) Der **Versandhandel** ist eine in Österreich wie in anderen Ländern seit Jahrzehnten gebräuchliche und beliebte Vertriebsart. Die Erfolge dieser Absatztechnik lassen sich nicht zuletzt damit erklären, dass sie allen Beteiligten Vorteile bringt: Der Kunde kann aus einem vergleichsweise großen Angebot in aller Ruhe auswählen, ohne an Öffnungszeiten gebunden zu sein. Er erspart sich das Aufsuchen von Geschäftsräumen und die unter Umständen beschwerliche Anreise. Und er kann von dem im Versandhandel aus Kostengründen günstigen Preis- und Qualitätsniveau profitieren. Für den Versandhandelsunternehmer werden im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf die Kostenvorteile von wesentlicher Bedeutung sein: Vor allem sind hier die Preisvorteile auf Grund der gerade bei großen Versandhandelshäusern starken Marktposition, der Wegfall der Kosten für Verkaufspersonal und -räumlichkeiten sowie die Ersparnisse auf Grund der direkten Bestellwege zu nennen.

Aus der Sicht des **Verbraucherschutzes** bereitet der Versandhandel aber auch manche Probleme, die selbst durch die den Konsumenten zum Teil entgegenkommenden Geschäftsbedingungen nicht gelöst werden. Sorgen bereitet in diesem Marktsegment besonders der Umstand, dass die Konsumenten häufig unüberlegt und ohne Rücksicht auf ihre eigentlichen Bedürfnisse bestellen, ohne dass die Möglichkeit bestand, die Ware unmittelbar in Augenschein zu nehmen. Weiters führen die - vielfach nur auf den ersten Blick günstigen - Zahlungsbedingungen letztlich dazu, dass ein beträchtlicher Teil der Schulden (und der Überschuldung) privater Haushalte auf Kredite aus Versandhandelsgeschäften zurückgehen. In jüngster Zeit häufen sich auch Beschwerden der Verbraucher über lästige und irreführende Vertriebspraktiken mancher Unternehmer.

Die technischen Möglichkeiten für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen ohne persönlichen Kontakt mit dem Kunden (also im "Fernabsatz") haben sich in den letzten Jahren ständig verbessert und selbst außerhalb des "klassischen" Versandhandels Änderungen im Konsumverhalten nach sich gezogen. Auch diese

Entwicklungen können aus der Sicht des Verbrauchers durchaus ambivalent gesehen werden: Auf der einen Seite bieten ihm neuartige Absatzmethoden die Chance, am Markt die seinen Bedürfnissen genau entsprechenden Angebote schnell und "praktisch" auszuwählen. Auf der anderen Seite tragen gewisse Marketing- und Werbestrategien dazu bei, dass seine Entscheidungsfreiheit weiter "verdünnt" wird, von den damit verbundenen Eingriffen in die Privatsphäre des Konsumenten gar nicht zu reden. Manche Techniken, insbesondere der Einsatz des **Fernsehens und elektronischer Netze** auch unmittelbar zum Vertragsabschluss, vervielfältigen die Risiken für den Verbraucher: So läuft er verstärkt Gefahr, zur Bestellung verleitet zu werden, zumal er die Ware oder Dienstleistung lediglich aus der - entsprechend gestalteten - Darstellung auf dem Bildschirm kennt. Dazu kommt, dass er in solchen Fällen nähere Angaben über seinen Vertragspartner, über die näheren Zahlungsbedingungen und über die Einzelheiten der Lieferung häufig nicht oder nur schwer wahrnehmen kann.

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes ergeben sich schließlich im Bereich des Fernabsatzes auch dadurch Probleme, dass im **Binnenmarkt** die Möglichkeiten **grenzüberschreitender Vertragsabschlüsse** nicht zuletzt durch den Einsatz der erwähnten neuen Vertriebsstechniken deutlich zunehmen. Die Verbraucher erhalten auf diese Weise zwar ein noch umfangreicheres Angebot, sie können aber im Einzelfall auch auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

b) Häufig bietet die gerichtliche Nachkontrolle im Einzelfall nur unzureichenden Schutz gegen **unlautere Geschäftspraktiken**, die eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen. Aus mangelnder Rechtskenntnis und der damit verbundenen Unsicherheit sowie aus Kostengründen scheuen viele Konsumenten (insbesondere bei Massengeschäften) davor zurück, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen und so für das Abstellen der gesetzwidrigen Verhaltensweisen zu sorgen.

Besonders im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr führt dies oftmals zu einem krassen **Rechtsschutzdefizit auf Verbraucherseite**. Gesetzesverletzungen aus dem Ausland bleiben nahezu immer sanktionslos, weil die Rechtsdurchsetzung über die Grenzen hinaus einen zu hohen Aufwand an Zeit, Mühe und Beratung für den Einzelnen erfordert und den inländischen Interessenvertretungen der Verbraucher in der Regel im Ausland keine Klagslegitimation zukommt. Diese **Schutzlücke** führt mitunter dazu, dass Unternehmer den Ausgangspunkt ihres unerlaubten

Verhaltens ins Ausland verlegen, um den Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen der Verbraucherverbände im Inland zu entgehen. Moderne Werbe- und Vertriebstech- niken erhöhen die Mobilität bei der Geschäftsanbahnung und erleichtern das Auswei- chen in einen anderen Staat. Im Binnenmarkt können solche Verlagerungen uner-laubten Verhaltens zudem zu **Wettbewerbsverzerrungen** führen und Standort- nachteile für Mitgliedstaaten mit hohem Verbraucherschutzniveau nach sich ziehen.

2. Fernabsatz-Richtlinie

Der Versandhandel und überhaupt das Distanzgeschäft bilden einen Bereich, in dem der Verbraucher vom **Binnenmarkt** und von den in der Europäischen Ge- meinschaft gesicherten Grundfreiheiten besonders profitieren kann. Die schon er- wähnten neuen Technologien eröffnen dem Verbraucher zahlreiche zusätzliche Möglichkeiten, grenzüberschreitend zu bestellen. Unterschiedliche oder abweichende Regelungen der Mitgliedstaaten zum notwendigen Schutz der Verbraucher kön- nen aber negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Gemein- schaft haben.

Die Bemühungen zur schrittweisen Festigung des Binnenmarkts und zum Schutz des Verbrauchers bei grenzüberschreitenden Transaktionen haben auf euro- päischer Ebene zur Verabschiedung der **Richtlinie 97/7/EG** des Europäischen Par- laments und des Rates vom 20. Mai 1997 **über den Verbraucherschutz bei Ver- tragsabschlüssen im Fernabsatz** (ABl. Nr. L 144 vom 4. Juni 1997 S. 19), der so- genannten Fernabsatz-Richtlinie, geführt. Die Mitgliedstaaten haben die Bestim- mungen dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, also bis 4. Juni 2000, in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen. Der Richtlinientext ist dem Entwurf zur Information angeschlossen.

Der **Anwendungsbereich** der Fernabsatz-Richtlinie ist verhältnismäßig weit abgesteckt, sämtliche Formen der Distanzgeschäfte werden erfaßt. Die Richtlinie ist für alle Verträge maßgeblich, die ausschließlich unter Verwendung einer oder meh- rerer Fernkommunikationstechniken abgeschlossen werden. Als solche Fernkom- munikationstechniken werden alle Kommunikationsmittel verstanden, die für einen Vertragsabschluss **ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspar- teien** eingesetzt werden können. Dazu zählen nicht nur Kataloge, Drucksachen oder die Pressewerbung mit Bestellschein, sondern auch neuartige Technologien

wie etwa das Teleshopping oder bestimmte Internet-Dienste. Wesentlich ist, dass sich die Vertragspartner bis zum Vertragsschluss zu keinem Zeitpunkt persönlich gegenüber treten. Weitere Voraussetzung ist, dass der Unternehmer den Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems schließt, also nicht nur ausnahmsweise oder gelegentlich ein (oder mehrere) Fernkommunikationsmittel zum Vertragsabschluss eingesetzt hat.

Die Richtlinie **nimmt** einige Vertragsarten ausdrücklich **aus dem Anwendungsbereich** aus: So werden - um die wichtigsten zu nennen - außer Versteigerungen auch Verträge über **Immobilien** (mit Ausnahme der damit unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Vermietung) sowie der - wirtschaftlich bedeutende - Bereich der sogenannten **Finanzdienstleistungen** nicht erfasst.

Ein wesentliches Ziel der Fernabsatz-Richtlinie ist es, dem Verbraucher vor Vertragsschließung **ausreichende Informationen** zu verschaffen. Hier kommt wiederum das auch in anderen Verbraucherschutz-Richtlinien maßgebliche **Transparenzgebot** zum Ausdruck. So müssen dem Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsabschluss etwa die genaue Identität (Name und Anschrift) des Unternehmers sowie die wesentlichen Eigenschaften, der Preis und die weiteren Einzelheiten der Leistung und der Zahlung bekannt gegeben werden. Weiters räumt die Richtlinie dem Verbraucher ein **besonderes Rücktrittsrecht** ein, von dem er - innerhalb einer bestimmten Frist ab Erhalt der Ware oder ab Vertragsabschluss - **ohne Angabe von Gründen** und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen oder Stornogebühren Gebrauch machen kann.

Darüber hinaus will die Fernabsatz-Richtlinie den **Schutz der Privatsphäre** des Verbrauchers verstärken und diesen vor aggressiven Verkaufsmethoden bewahren. Er soll sich insbesondere gegen Belästigungen durch besonders aufdringliche Kommunikationstechniken zur Wehr setzen können. Die Mitgliedstaaten müssen Verbraucher, die bestimmte Kommunikationsmittel nicht verwenden wollen, durch geeignete Mittel wirksam vor derartigen, vielfach als Belästigung empfundenen Kontaktaufnahmen schützen. Der Einsatz von Fernkopien (Telefax) und von Automaten als "Gesprächspartner" ist daher nach der Richtlinie (Art. 10 Abs. 1) nur mit vorheriger Zustimmung des Empfängers zulässig, wobei diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann. Andere Fernkommunikationsmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Empfänger dies nicht offenkundig abgelehnt hat.

Für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz sind die Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von großem Interesse. Mit der voraussichtlich weiter zunehmenden Inanspruchnahme solcher Vertriebsformen wird der **Einsatz von Zahlungs- und Kreditkarten** noch an Bedeutung gewinnen. Während nun die Berechtigung des Inhabers einer Karte verhältnismäßig einfach überprüft werden kann, wenn sich die Vertragspartner persönlich gegenüberstehen, ist beim Distanzgeschäft die Gefahr von Manipulationen erheblich größer. Die Richtlinie ordnet daher in Art. 8 an, dass der Verbraucher im Fall einer "betrügerischen Verwendung" seiner Zahlungskarte im Rahmen eines Fernabsatzvertrags die Stornierung einer Zahlung bzw. deren Gutschrift oder Erstattung verlangen kann. Da der Verbraucher die Gefahren des Einsatzes von Zahlungskarten im Fernabsatz kaum beherrschen kann und das Risiko des Missbrauchs am ehesten durch die von den Ausstellern entwickelten Sicherheitsvorkehrungen reduziert werden kann, soll der wirtschaftliche Nachteil infolge einer "betrügerischen Verwendung" der Karte primär den Aussteller der Zahlungskarte treffen.

3. Unterlassungsklagen-Richtlinie

Um den Verbraucherschutz im Binnenmarkt bestmöglich abzusichern, empfiehlt sich in erster Linie eine **Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften** zum Schutz des einzelnen Verbrauchers und zum Schutz der Verbrauchergemeinschaft.

Auf europäischer Ebene ist zur Stärkung der Position der Verbrauchergemeinschaft die **Richtlinie 98/27/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 **über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen** (ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998 S. 51), die sogenannte Unterlassungsklagen-Richtlinie, erlassen worden. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Monaten nach ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 1998, also spätestens zum 1. Jänner 2001, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der Richtlinienentwurf ist dem Entwurf ebenfalls zur Information angeschlossen.

Mit dieser Richtlinie sollen die nationalen Vorschriften zur Unterbindung von Verstößen gegen die Kollektivinteressen der Verbraucher einander weiter angenähert und der **örtliche Anwendungsbereich der** (bereits aus den bestehenden Verbraucherschutz-Richtlinien bekannten) **Verbandsklage** - unvorgreiflich der

Regelungen des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilprozessrechts (Art. 2 Abs. 2) - auf den gesamten Binnenmarkt ausgedehnt werden. Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist dies notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen durch die Verlagerung des Ausgangspunkts des unerlaubten Verhaltens in einen anderen Staat zu verhindern und **Lücken im Handlungsrahmen der Verbraucherschutzorganisationen** unabhängig vom anzuwendenden Sachrecht zu schließen. Den Interessenvertretungen der Verbraucher soll es in Zukunft möglich sein, Verstöße gegen die Interessen der Verbrauchergemeinschaft, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich auswirken, rechtzeitig abzustellen, unabhängig davon, von welchem Mitgliedstaat diese Verstöße ihren Ausgang nehmen.

Die Unterlassungsklagen-Richtlinie sieht als **Mindeststandard** des durch die Verbandsklage zu gewährenden Schutzes vor, dass bestimmten (in- und ausländischen) Verbraucherverbänden der Europäischen Gemeinschaft ein **Unterlassungsanspruch** in Ansehung von Verstößen einzuräumen ist (Art. 1 und 4 sowie salvatorische Klausel in Art. 7). Dabei geht es um Geschäftspraktiken, die den im Anhang der Richtlinie angeführten neun Richtlinien (Haustürgeschäft-Richtlinie 85/577/EWG, Pauschalreise-Richtlinie 90/314/EWG, Verbraucherkredit-Richtlinie 87/102/EWG, Vertragsklausel-Richtlinie 93/13/EWG, Teilzeitnutzungsrecht-Richtlinie 94/47/EWG, Fernabsatz-Richtlinie 97/7/EG, Richtlinie über irreführende Werbung 84/450/EWG, Richtlinie über die Ausübung der Fernsehätigkeit 89/552/EWG, Humanarzneimittelwerbung-Richtlinie 92/28/EWG) in der jeweils in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzten Form **zuwider laufen und die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen**. Mit letzterer Voraussetzung sind die **Gemeinschaftsinteressen** aller Verbraucher angesprochen, nicht die der (bereits) geschädigten Personen, deren Individualansprüche unberührt bleiben (s. den zweiten Erwägungsgrund). Der auf Grund der Richtlinie zu gewährende Unterlassungsanspruch erfasst auch alle Verstöße gegen innerstaatliche Anordnungen, die über die in den genannten neun Richtlinien angeführten Mindestschutzmaßnahmen hinausgehen, jedoch nach Gemeinschaftsrecht zulässig und geeignet sind, die mit diesen Richtlinien angestrebten Ziele und Zwecke zu erreichen (Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit dem dritten Erwägungsgrund).

Zur **Entscheidung** über den Unterlassungsanspruch sind nach Wahl des einzelnen Mitgliedstaats entweder Gerichte oder Verwaltungsbehörden berufen. Diese Einrichtungen haben auch einstweiligen Rechtsschutz, die Veröffentlichung von Urteilen oder Richtigstellungen und die zwangsweise Durchsetzung der Entscheidung (mittels Beugestrafen) zu gewährleisten (Art. 2 Abs. 1).

Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, diesen **Klagsanspruch** (wie bisher schon in § 28 KSchG oder in § 14 UWG) auf namentlich bestimmte Organisationen oder Stellen **zu beschränken**, denen ein berechtigtes Interesse zukommt, die Einhaltung der gesetzlichen Anordnungen im Interesse der Verbrauchergemeinschaft sicherzustellen (Art. 3). Die klagebefugten Verbände sind der Europäischen Kommission namentlich unter Angabe ihres Zweckes bekanntzugeben. Diese hat ein Verzeichnis darüber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen (Art. 4 Abs. 2 und 3).

Ausländischen Verbänden ist das Klagerecht immer dann zu gewähren, wenn die von ihnen geschützten Verbraucherinteressen durch einen vom Inland ausgehenden Verstoß in einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt werden. Die Klageberechtigung wird durch Vorlage des Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bei Klagsführung nachgewiesen. Als weitere - von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Einzelfall zu prüfende - Erfolgsvoraussetzung kommt noch hinzu, dass der bei der Nominierung bekanntgegebene Verbandszweck die Klagsführung im Anlassfall rechtfertigen muss (Art. 4 Abs. 1).

Der Klagsführung kann ein (nach Belieben der Mitgliedstaaten auch zwingendes) **Konsultationsverfahren** vorangestellt werden (Art. 5), das die Klageeinbringung im Falle eines Misserfolgs um höchstens zwei Wochen (nach Zugang des Ersuchens um Aufnahme von Konsultationen) hinauszögern darf.

Der Anwendungsbereich der Unterlassungsklagen-Richtlinie wird aller Voraussicht nach auch auf **zukünftige verbraucherrechtliche Schutzmaßnahmen** der Gemeinschaft ausgedehnt werden, etwa auf die Richtlinie über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter. Dem ist durch eine hinreichend flexible Regelung bei der Umsetzung Rechnung zu tragen.

4. Wesentlicher Inhalt und Entstehung des Entwurfs

a) Ein Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der Umsetzung der Vorgaben der **Fernabsatz-Richtlinie**. Dabei wird der Anwendungsbereich der Richtlinie im Wesentlichen übernommen. Im Versandhandels- und allgemein im Distanzgeschäft soll der Unternehmer künftig verpflichtet sein, rechtzeitig vor der Bestellung dem Verbraucher alle relevanten Informationen klar und verständlich mitzuteilen (§ 5c KSchG). Diese **Informationen** müssen bis zur Lieferung der Ware schriftlich bestätigt werden (§ 5d KSchG). Dem Verbraucher wird weiters ein gesetzliches **Rücktrittsrecht** eingeräumt. Der Rücktritt ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden, die Rücktrittsfrist soll - in leichter Abweichung von der Richtlinie - 14 Tage betragen (s. näher die §§ 5e bis 5h KSchG). Gewissen Problemen mit Lieferfristen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Bestellung des Verbrauchers spätestens innerhalb von 30 Tagen auszuführen ist. Kann der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so muss er dies dem Verbraucher unverzüglich mitteilen und allfällige Anzahlungen unverzüglich zurückerstatten. Eines Rücktritts des Verbrauchers bedarf es in einem solchen Fall nicht (s. näher § 5i KSchG).

Dem **Schutz der Privatsphäre** vor unerwünschten Vertriebs- bzw. Marketingtechniken soll § 5j KSchG dienen: Die Verwendung von Fernkopien und von Automaten als Gesprächspartner eines Ferngesprächs soll nur nach vorheriger Zustimmung des Verbrauchers zulässig sein. Andere, den Verbraucher unmittelbar ansprechende Kommunikationsmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Verbraucher dies nicht offenkundig abgelehnt hat.

Im Fernabsatz kommen als Zahlungsmittel vermehrt **Kreditkarten** und andere Zahlungskarten zum Einsatz. Dadurch steigt das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung solcher Karten durch unbefugte Dritte. § 5k KSchG soll klarstellen, dass eine solche **missbräuchliche Verwendung** nicht zu Lasten des Verbrauchers gehen kann. Der Aussteller der Karte wird - wiederum in Einklang mit der Richtlinie - verpflichtet, in einem solchen Fall bereits durchgeführte Zahlungen rückgängig zu machen.

Letztlich will der Entwurf auch der Gefahr begegnen, dass der Verbraucher durch die ihm aufgezwungene **Wahl eines fremden Rechts** Gefahr läuft, den Schutz, den die Richtlinie bietet, zu verlieren (§ 13a Abs. 3 Z 3 KSchG).

Mit der Richtlinie soll nur ein **Mindestschutz** für Verbraucher geschaffen werden (Art. 14). Die Richtlinie kann daher von den Mitgliedstaaten auch strenger, also für Verbraucher vorteilhafter, umgesetzt werden, soweit dies im Einklang mit dem EG-Vertrag steht. Der Entwurf hält sich dennoch weitgehend an den von der Richtlinie vorgegebenen Standard, zumal aus der Sicht des österreichischen Verbrauchers damit weithin das Auslangen gefunden werden kann und nicht durch von der Richtlinie abweichende Regelungen ohne Not Handelshemmnisse errichtet werden sollen.

Der Entwurf schlägt kein eigenes Umsetzungsgesetz vor, mit dem - etwa nach dem Muster des Teilzeitnutzungsgesetzes - die Bestimmungen der Richtlinie gesondert implementiert werden. Auch wird davon abgesehen, die Richtlinie als Ganzes für das österreichische Recht für verbindlich zu erklären. Statt dessen sollen die Regeln über den Fernabsatz **in das Konsumentenschutzgesetz**, und zwar in das I. Hauptstück für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, integriert werden. Dieser Ansatz trägt dem, alle Vertragstypen erfassenden weiten Anwendungsbereich der Richtlinie Rechnung. Weiters erübrigt sich dadurch die Umsetzung solcher Richtlinienbestimmungen, die im Konsumentenschutzgesetz schon ein Pendant haben. Letztlich erscheint eine solche Umsetzung auch deshalb sinnvoll, weil das Konsumentenschutzgesetz der zentrale Hort des österreichischen Verbraucherschutzrechts ist und die damit bisher gemachten Erfahrungen sowie die Rechtsprechung ohne großen Aufwand auch für die im Fernabsatz geschlossenen Verträge nutzbar gemacht werden können. Dem Nachteil des "Einbaus" der Fernabsatz-Richtlinie in das Konsumentenschutzgesetz, nämlich der zunehmenden Unübersichtlichkeit dieses Gesetzes, wird mittelfristig durch gesonderte Maßnahmen zu begegnen sein.

Einige weitere Bestimmungen der Fernabsatz-Richtlinie müssen **nicht eigens umgesetzt** werden. Dies gilt beispielsweise für die Regelung über unbestellte Waren oder Dienstleistungen (Art. 9), die mit der Konsumentenschutzgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 6/1997 bereits in das österreichische Recht aufgenommen worden ist (§ 864 Abs. 2 ABGB und § 32 Abs. 1 Z 5 KSchG). Auch Art. 11 über "Rechtsbehelfe bei Gericht oder Verwaltungsbehörden" muss nicht umgesetzt werden, da durch die Heranziehung der entsprechenden Regeln des Konsumentenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 28 ff) "*geeignete und wirksame Mittel*" zur Verfügung stehen, die

"die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleisten". Ebenso erübrigt sich etwa eine Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie über den Vorrang von "Gemeinschaftsbestimmungen", zumal es derzeit keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den Fernabsatz gibt (Art. 13 Abs. 1) und im übrigen der allgemeine Grundsatz "lex specialis derogat legi generali" den Vorrang spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (und der ihnen folgenden Umsetzungsmaßnahmen) für bestimmte Aspekte der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen (Art. 13 Abs. 2) sichert.

b) Einen weiteren Eckpfeiler des Entwurfs bildet die Umsetzung der die Gerichte betreffenden Vorgaben der **Unterlassungsklagen-Richtlinie**. Dabei wird der Anwendungsbereich der Richtlinie, der sich auf den kollektiven Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Haustürgeschäften (im Sinn von § 3 KSchG), Verbraucherkreditverhältnissen (s. vor allem die §§ 33 ff. BWG), Pauschalreisevereinbarungen (s. etwa § 31b KSchG), Teilzeitnutzungsverhältnissen (im Sinn des Teilzeitnutzungsgesetzes), Abschlüssen im Fernabsatz und der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln (s. § 6 KSchG) beschränkt, im Wesentlichen übernommen.

Neben den Individualansprüchen der einzelnen Verbraucher soll in diesen Geschäftsbereichen nunmehr ganz allgemein die **Verbandsklage** des II. Hauptstücks des Konsumentenschutzgesetzes zur Anwendung kommen. Der Unterlassungsanspruch der Verbraucherverbände soll eine vom Einzelfall losgelöste gerichtliche Nachkontrolle **für alle Arten von gesetzwidrigen Geschäftspraktiken** - auch außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern - ermöglichen, sofern diese Verhaltensweisen die Interessen der Gemeinschaft aller Verbraucher in den genannten Zentralbereichen des Konsumentenschutzes beeinträchtigen. Dieses Klagerecht soll in Österreich - wie bisher - nur den im Gesetz (§ 29 KSchG bzw. § 14 UWG) ausdrücklich genannten österreichischen Interessenvertretungen der Verbraucher zustehen.

Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen sollen aber **auch ausländische Verbraucherverbände** unter bestimmten Voraussetzungen nach österreichischem Sachrecht klagebefugt sein. Zwar werden sie mit ihrer Klageberechtigung vom österreichischen internationalen Privatrecht in der Regel - wie bislang - auf das Recht des Staates verwiesen, in dessen Hoheitsgebiet die von ihnen geschützten Verbraucherinteressen beeinträchtigt werden (§§ 1 und 48 Abs. 2 IPR-G); in den

selteneren Fällen einer wirksamen Rückverweisung auf österreichisches Sachrecht (§ 5 IPR-G) soll sich die Klagebefugnis nach dem Entwurf aber auch (richtlinienkonform) auf alle ausländischen Verbraucherverbände erstrecken, die von einem Mitgliedstaat namhaft gemacht und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind.

Im **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984** ist auf Grund dieser Richtlinie die Klagslegitimation zur Unterlassungsklage bei Wettbewerbsverstößen wegen irreführender Werbung nach den §§ 1 und 2 UWG auf qualifizierte inländische Verbände auszudehnen. Dabei ist besonders auf die gesetzlich legitimierten Interessensvertretungen der Verbraucher Bedacht zu nehmen. Für diese Fälle soll auch ausländischen Verbänden, die (im Sinn der Unterlassungsklagen-Richtlinie) qualifizierte Einrichtungen zum Schutz der Verbraucher vor irreführender Werbung sind, die Legitimation zur Erhebung der Klage eingeräumt werden.

c) Schließlich wird die Novelle zum Anlass genommen, einige weitere Probleme, die sich aus der Sicht des Verbraucherschutzes und des Wettbewerbsrechts in jüngster Zeit ergeben haben, zu bereinigen. So soll etwa missbräuchlichen Praktiken sogenannter "**Spenden-Vereine**" entgegengewirkt werden. Der Beitritt zu privaten Vereinen, die von ihren Mitgliedern Beiträge oder sonstige Geldleistungen verlangen, soll dem Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes unterstellt werden, sofern sie den "Beitragszahlern" (die häufig als "außerordentliche" Mitglieder bezeichnet werden) die nach dem Vereinsgesetz typischen Mitgliedschaftsrechte nicht (in vollem Umfang) gewähren. Ein besonderes Ärgernis für viele Konsumenten bilden weiters wettbewerbsverzerrende **Gewinnversprechungen und -verheißungen**, mit denen manche Unternehmer ihre Angebote gerade im Versandhandelsgeschäft verbinden. Diesen unlauteren Wettbewerbsformen soll durch einen entsprechend ausgestalteten Verwaltungsstrafatbestand im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 entgegengewirkt werden.

d) Der Gesetzesentwurf ist in einer vom Bundesministerium für Justiz initiierten und geleiteten Arbeitsgruppe beraten und vorbereitet worden. An diesen Diskussionen haben Vertreter des Bundeskanzleramts-Büro für Konsumentenfragen, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, des Vereins für Konsumenteninformation, der

österreichischen Senioren, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Österreichischen Notariatskammer und der Österreichischen Richtervereinigung teilgenommen. Die Probleme bei der Verwendung von Zahlungskarten sind zudem mit Vertretern der Kartenaussteller besprochen worden.

Die das UWG betreffenden Belange des Entwurfs sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereitet worden.

5. Nicht verwirklichte Überlegungen

Die Kommission hatte in ihrem, der Fernabsatz-Richtlinie zugrunde liegenden Entwurf (ABl. Nr. C 156 vom 23. Juni 1992 S. 14 sowie ABl. Nr. C 308 vom 15. November 1993 S. 18) noch vorgeschlagen, dass **Finanzdienstleistungen** ebenfalls vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sein sollten. Dieser Vorschlag der Kommission wurde im Zuge der Verhandlungen letztlich aber nicht übernommen. Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament waren nämlich der Auffassung, dass die auf den Erwerb von Waren und "normalen" Dienstleistungen zugeschnittene Richtlinie den spezifischen Gegebenheiten im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiergeschäft nicht gerecht werde. Die Kommission hat mittlerweile den Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (ABl. Nr. C 385 vom 11. Dezember 1998 S. 10) eingebracht, in dem gewisse Vorkehrungen zum Schutz des Verbrauchers auf den Finanzmärkten vorgesehen werden. Dieser derzeit im Rat und im Europäischen Parlament verhandelte Entwurf weicht in verschiedenen Belangen von der "Stammrichtlinie" ab. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Ergebnisse der laufenden Beratungen abzuwarten und trotz mancher Forderungen Finanzdienstleistungen nach wie vor auszunehmen.

§ 5k KSchG über die Risikoverteilung im Fall einer **missbräuchlichen Verwendung von Zahlungskarten** beschränkt sich in der vorgeschlagenen Fassung - im Einklang mit der Richtlinie - auf den Missbrauch solcher Karten nach deren Verwendung im Fernabsatz. Nicht erfasst sind Malversationen durch Dritte nach Geschäften zwischen anwesenden Vertragspartnern. Auch bleiben diejenigen Fälle, in denen eine Zahlungskarte nicht einem Verbraucher, sondern einem anderen Karteninhaber gegenüber missbräuchlich verwendet wird, außer Betracht. Bei der Vorbereitung des Entwurfs hat das Bundesministerium für Justiz zur Diskussion gestellt, eine allgemeine Missbrauchsklausel vorzusehen, die für alle Verwendungen von

Kreditkarten (nicht nur im Distanz- und im Verbrauchergeschäft) Bedeutung hat. Für eine solche Regelung, die den Mindeststandard der Richtlinie als Impuls für eine übergreifende Regelung nützt, lassen sich verschiedene Argumente ins Treffen führen. Vor allem kann es im Grunde genommen für eine einigermaßen gerechte und ausgewogene Verteilung der Risiken eines Kartenmissbrauchs wohl keine maßgebliche Rolle spielen, unter welchen Voraussetzungen und von wem die Karte verwendet wird. Der vorliegende Entwurf sieht dennoch vorläufig von einer solchen allgemeinen Regelung ab, zumal von Seiten der Kreditwirtschaft und der Kartenaussteller vorgebracht worden ist, dass eine uneingeschränkte Ausdehnung der von der Richtlinie vorgegebenen Regelung zu einer einseitigen Belastung der in Österreich agierenden Kreditkartenunternehmen und damit im Ergebnis zu einer unangemessenen Verteuerung dieses Zahlungsmittels in Österreich führen werde. Ungeachtet dessen wird gebeten, zu dieser Frage **im Begutachtungsverfahren Stellung** zu nehmen. Dabei möge auch auf den Aspekt eingegangen werden, ob und inwieweit eine - zusätzliche - gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Aussteller der Kreditkarte und dem Vertragspartner des Karteninhabers für erforderlich erachtet wird.

Die Fernabsatz-Richtlinie hat, obwohl bestimmte Transaktionen von vornherein ausgenommen sind, einen **verhältnismäßig weiten Anwendungsbereich**. Dieses Konzept einer umfassenden Regelung wird dann aber nicht durchgehalten. Statt dessen nimmt die Richtlinie eine Reihe von Vertragstypen (vor allem über "Hauslieferungen" und über "Freizeit-Dienstleistungen") von zentralen Regelungen, etwa von der Informationspflicht und vom Widerrufsrecht, aus (vgl. Art. 3 Abs. 2). Bei der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs haben Vertreter der Verbraucher verlangt, diese **Ausnahmen** (s. § 5c Abs. 4 KSchG) zu überdenken. Im Besonderen gilt dies für "Freizeit-Dienstleistungen". Der Entwurf sieht vorläufig davon ab, diesen Forderungen nachzukommen. Den Ausschlag dafür hat die Erwägung gegeben, dass sich - soweit dies dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist - bislang bei der Bestellung solcher "Freizeit-Dienstleistungen" keine gravierenden Probleme aus der Sicht des Verbraucherschutzes ergeben haben. Sollte das Begutachtungsverfahren aber zeigen, dass der Fernabsatz bestimmter Dienstleistungen in der Praxis Probleme für den Verbraucher aufwirft, so wird diese Entscheidung zu überdenken sein.

In der zur Vorbereitung des Entwurfs eingesetzten Arbeitsgruppe haben die Vertreter der Senioren gefordert, einige weitere, besonders ältere Menschen treffende Unzukömmlichkeiten im Geschäftsleben abzustellen. Konkret ist vorgeschlagen worden, den **Beginn der Rücktrittsfrist** für das Haustürgeschäft (§ 3 KSchG) nach dem Muster des § 26a Abs. 1 KSchG an die Übermittlung der Auftragsbestätigung durch die Post zu knüpfen und darüber hinaus einen Rücktritt auch bei Geschäften auf **Messen und Märkten** zuzulassen. Ein Konsens ist zu diesen Vorschlägen freilich nicht erzielt worden. Der Entwurf geht davon aus, dass der mit der Novelle BGBl. I Nr. 6/1997 eingeführte Verwaltungsstraftatbestand des § 32 Abs. 1 Z 6 KSchG "Falschdatierungen" der Auftragsbestätigung hintanhaltend sein kann. Im übrigen haben die gegen die Einführung eines - teilweisen - Rücktrittsrechts bei Messe- und Marktgeschäften sprechenden Erwägungen (s. die Erläuterungen der Regierungsvorlage 311 BgNR XX. GP 12) nach wie vor Gültigkeit; eine einigermaßen praktikable Abgrenzung der fraglichen Geschäfte lässt sich kaum finden.

Für die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität sowie die Richtlinie 92/28/EWG über die Werbung für Humanarzneimittel erübrigt sich eine Implementierung der Unterlassungsklagen-Richtlinie auf zivilprozessrechtlicher Ebene, weil dort im Verwaltungsweg Vorsorge zu treffen ist. Die **Umsetzung** wird - soweit erforderlich - **gesondert** im jeweiligen Ressortbereich vorbereitet.

6. Zuständigkeit

Die **Kompetenz** des Bundes zur Umsetzung der gegenständlichen Richtlinien sowie zur Anpassung des Konsumentenschutzgesetzes und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 8 B-VG.

7. Kosten

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die vorgesehenen Regelungen zu **keiner Belastung** der öffentlichen Hand führen werden. Die im Konsumentenschutzgesetz sowie im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb 1984 vorgeschlagenen Bestimmungen werden kaum zu einer Häufung der gerichtlichen Verfahren führen. Die Regelungen des Entwurfs entsprechen nämlich in

weiten Bereichen dem Standard, der vom Versandhandel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden derzeit schon geboten wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die Einführung gesetzlicher Regelungen die Verbraucher oder Unternehmer ermuntern wird, die Gerichte in verstärktem Maße anzurufen.

Gleiches kann für die in Aussicht genommene Ausweitung des Anwendungsbereichs der **Verbandsklage** angenommen werden, weil die zahlenmäßig häufigsten Verstöße gegen gesetzliche Anordnungen, die auch die Kollektivinteressen der Verbraucher schützen, erfahrungsgemäß in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern erfolgen und daher bereits vom geltenden Recht (§§ 28 ff KSchG) erfasst sind. Ausländische Verbraucherverbände dürften von ihrer (für sie leichter erkennbaren) Klagebefugnis nach dem ausländischem Recht - soweit überblickbar - in Österreich nicht allzu häufig Gebrauch gemacht haben.

8. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es bestehen weder besondere Beschlusserfordernisse im Nationalrat noch Abweichungen hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrats.

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Konsultationsmechanismus, zumal die Länder und Gemeinden als Träger von Privatrechten (s. auch § 1 Abs. 1 Z 2 letzter Satz KSchG) nicht gesondert belastet werden. Letztlich ist der Entwurf auch nicht der Europäischen Kommission zu notifizieren.

9. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden **keine nennenswerten Auswirkungen** auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort haben. Wie schon erwähnt, werden die Mindestanforderungen des Entwurfs im Versandhandel größtenteils bereits "freiwillig" gewährt, sodass diesen Unternehmen - auch im europäischen Vergleich - keine Belastungen auferlegt werden.

Die mit 1. Jänner 2001 europaweit wirksam werdende Ausweitung des Wirkungsbereichs der nationalen Verbraucherschutzorganisationen auf den gesamten Binnenmarkt kann - wenn überhaupt - nur positive Effekte für den Wirtschaftsstandort haben, weil sie Wettbewerbsvorteile ausländischer Anbieter ausgleicht.

10. EU-Konformität

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union. Da vom Mindeststandard dieser Richtlinien nur marginal und nur dort abgewichen wird, wo dies unumgänglich ist, ist das Vorhaben in allen Belangen **europarechtskonform**.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderungen des KSchG):

Zu § 1 Abs. 5 KSchG

Mit dieser Bestimmung soll einem in der letzten Zeit verstärkt aufgetretenen Problem im Zusammenhang mit sogenannten "**Spendenvereinen**" begegnet werden: Einige Vereine werben "außerordentliche Mitglieder" an, die sich zu (regelmäßigen) Beitragszahlungen verpflichten und dafür bestimmte (geldwerte) Leistungen erhalten; die "Mitglieder" können allerdings auf das Vereinsgeschehen selbst im Regelfall nur sehr eingeschränkt oder überhaupt keinen Einfluss nehmen. Die Akquirierung solcher Beitragszahler erfolgt zunehmend durch eigens dafür beauftragte Dritte und regelmäßig außerhalb der vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumlichkeiten. Sofern der Verein aber nicht als Unternehmer zu qualifizieren ist, liegt kein Haustürgeschäft im Sinn des § 3 KSchG vor.

Nach § 1 Abs. 2 KSchG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts immer als Unternehmer. Wenn juristische Personen des Privatrechts eine unternehmerische Tätigkeit im Sinn des § 1 Abs. 2 erster Satz KSchG ausüben, sind diese ebenfalls Unternehmer. Die Einschränkung der Gleichstellung juristischer Personen mit Unternehmern auf solche des öffentlichen Rechts wurde mit Rücksicht auf "kleine Idealvereine mit wenigen Mitgliedern" vorgesehen, die "einem einzelnen Verbraucher durchaus gleichstehen und daher als Konsumenten geschützt werden sollen" (JAB 1223 BlgNR 14. GP 2). An dieser rechtspolitischen Entscheidung soll nicht gerüttelt werden. Die Erwägungen des Gesetzgebers gelten allerdings nicht für die Vertriebspraktiken von "Spendenvereinen": In solchen Fällen ist die Situation desjenigen, der - in einer typischen "Haustürgeschäftssituation" - eine **Beitrittserklärung** unterschreibt, mit der Lage eines anderen Verbrauchers, der sich - beispielsweise - zum Bezug einer Zeitschrift bereit findet, gleichwertig. Daher soll die Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes auch im Verhältnis zwischen dem "Beitretenden" und dem "Spendenverein" gesichert werden.

Zu § 5a KSchG

Mit dieser Bestimmung sollen der Vertragsabschluss im **Fernabsatz** und die **Fernkommunikationstechniken definiert** werden. Gleichzeitig wird damit (und mit § 5b KSchG) der Anwendungsbereich der Regelungen über den Fernabsatz abgesteckt. Die Terminologie entspricht im wesentlichen dem Art. 2 der Richtlinie, nach dessen Z 1 jeder Vertrag über eine Ware oder eine Dienstleistung, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationstechniken (der Entwurf spricht hier genauer von "Mitteln") abgeschlossen wird, als *"Vertragsabschluß im Fernabsatz"* bezeichnet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Unternehmer *"eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems"* bedient.

Die in Art. 2 Z 1 der Richtlinie verwendete Wortfolge *"eine Ware oder eine Dienstleistung betreffenden Vertrag"* soll nicht übernommen werden. Eine derartige Klausel im Anwendungsbereich könnte zu gewissen Missverständnissen führen, weil der Begriff der **Dienstleistung** dem Zweck der Richtlinie zufolge umfassend und daher nicht im Sinn des ABGB (§§ 1151 ff.) nur in der Bedeutung von Arbeitsleistung zu verstehen ist. Die Regelungen über den Fernabsatz sollen grundsätzlich für **jede Vertragsleistung**, über die auf diesem speziellen Vertriebsweg kontrahiert wird, gelten. Typische "Dienstleistungen" im Verständnis der Richtlinie sind etwa die unterschiedlichen Informations- und Unterhaltungsangebote, für diese sind die §§ 5c ff. KSchG zu beachten. Außerdem werden aber auch sämtliche Leistungen auf Grund von Werkverträgen in den Anwendungsbereich der Richtlinie und der zu ihrer Umsetzung vorgesehenen Bestimmungen fallen, sofern der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird. Ebenso wird - um ein weiteres Beispiel zu nennen - ein Vertragsverhältnis, das als Auftrag oder als gemischter Vertrag zu qualifizieren ist, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich von der Richtlinie und den §§ 5c ff. KSchG erfasst sein. Reine Dienstverträge mit Arbeitnehmern bzw. arbeitnehmerähnlichen Personen unterliegen dem Schutzbereich der Richtlinie dagegen nicht, sie werden auch typischerweise nicht im Wege des Fernabsatzes, sondern in Anwesenheit der Vertragsteile geschlossen werden. Dieser Bereich bleibt daher ausgespart (vgl. auch § 1 Abs. 4 KSchG).

Die Richtlinie regelt nach ihrem Art. 1 die Angleichung der jeweiligen nationalen Vorschriften über **Vertragsabschlüsse im Fernabsatz**. Sie erfasst aber auch - insbesondere mit den Bestätigungs- und Informationspflichten nach den Art. 4 und 5

- den vorvertraglichen Bereich sowie die Vertragsabwicklung und bestimmte Leistungsstörungen (z.B. Art. 7 über die *"Erfüllung des Vertrags"*). Marketing- und Werbemaßnahmen, die nicht (auch nicht mittelbar) auf einen Vertragsabschluss abzielen, werden von der Richtlinie und den §§ 5a ff. KSchG dagegen nicht geregelt.

Auch **Dauerschuldverhältnisse** können unter die Schutzvorschriften der Richtlinie und der §§ 5c ff. KSchG fallen: Für Bezugs- oder Sukzessivlieferungsverträge führt der Erwägungsgrund 10 aus, dass den Bestimmungen der Richtlinie zumindest zu dem Zeitpunkt nachgekommen werden muss, zu dem der erste einer Reihe von sukzessiven Vorgängen oder der erste einer Reihe von getrennten Vorgängen erfolgt, und zwar unabhängig davon, ob diese Vorgänge Gegenstand eines einzigen Vertrages oder aufeinander folgender getrennter Verträge sind. Diese Erwägungen sind - ohne dass dies eigens gesagt werden muss - auch für das österreichische Recht zu beachten. Daher muss beispielsweise bei einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag über ein Zeitschriften-Abonnement der Unternehmer bis zur Lieferung des ersten Exemplars seinen Informations- und Bestätigungspflichten nach den §§ 5c und § 5d KSchG nachkommen; nicht erforderlich erscheint es dagegen, dass der Unternehmer bei jeder Lieferung entsprechende Angaben mitzuteilen und zu bestätigen hat. Anders werden - vorbehaltlich der näheren Vertragsgestaltung - Verträge zu beurteilen sein, die sich auf der Basis eines Rahmenvertrags aus einer Reihe von getrennten Verträgen zusammensetzen. Hier werden die §§ 5c ff. KSchG - ebenso wie die Vorschriften über eine Leistungsstörung - gesondert für jede einzelne, im Fernabsatz aufgegebenen Bestellung anzuwenden sein. Auf Dauerschuldverhältnisse bezieht sich auch die in Art. 4 Abs. 1 lit. i der Richtlinie genannte Informationspflicht über die Mindestlaufzeit des Vertrags, *"wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat"*; diese Regelung wird mit § 5c Abs. 1 Z 9 KSchG umgesetzt. Weiters sei hier auf die Verpflichtung des Unternehmers zur Bekanntgabe und Bestätigung der Kündigungsbedingungen zu verweisen (s. Art. 5 Abs. 1 zweiter Unterabsatz zweiter Anstrich der Richtlinie und § 5d Abs. 2 Z 4 KSchG).

Die Einschränkung der Sonderregeln für Fernabsatzverträge auf solche, die der Unternehmer im Rahmen eines *"für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems"* abschließt, ist durch die Richtlinie vorgegeben. Von einem solchen System kann nur dann gesprochen werden, wenn der Unternehmer

seinen Vertrieb zumindest zum Teil **in Formen des Fernabsatzes organisiert** hat. Die Abgrenzung hat danach zu erfolgen, wie sich die Vertriebsmethode aus der Sicht eines verständigen Verbrauchers darstellt. Im Regelfall wird schon allein auf Grund der verwendeten Fernkommunikationsmittel erkennbar sein, ob ein für den Fernabsatz organisierter Vertrieb vorliegt: Derzeit werden Fernabsatzverträge überwiegend von Unternehmern im Versandhandel oder von solchen Unternehmern geschlossen, die in einem erheblichen Umfang mit Postwurfsendungen oder Pressewerbungen zum Abschluss von Verträgen auffordern. Diese Unternehmer bedienen sich ausschließlich oder für einen bedeutenden Teil ihrer Tätigkeit der Vertriebsformen des Fernabsatzes. In diesen Fällen wird daher ohne Zweifel ein *"für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystem"* vorliegen. Dies ist durch die jeweils verwendete Kommunikationsform "indiziert" und damit auch aus der Sicht des Verbrauchers erkennbar. Wenn sich hingegen der Unternehmer einmalig oder nur gelegentlich - etwa in einer "unausgelasteten" Zeit (z. B. ein Heizungsinstallateur im Sommer) - dazu entschließt, eine besondere Leistung per Fernkommunikationsmittel (z. B. Pressewerbung, Fax oder Standardbrief) anzubieten, kann nicht von einem solchen Vertriebssystem gesprochen werden. Ein organisiertes System wird aus der Sicht eines verständigen Verbrauchers nämlich nur dann gegeben sein, wenn der Unternehmer diese Vertriebsschiene **auf Dauer** benützen will und dafür entsprechende Vorkehrungen getroffen hat.

Weiters sollen solche Verträge nicht erfasst sein, bei denen die **typische Situation des Distanzgeschäftes** mit seinen spezifischen Risiken gerade **nicht** gegeben ist, wie beispielsweise bei Verträgen über Reparaturleistungen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer auf Grund eines Inserats oder einer Eintragung im Branchenverzeichnis telefonisch kontaktiert. Die charakteristischen Merkmale und Gefahren des Fernabsatzes, dass der Verbraucher die Vertragsleistung vor Abschluss nicht "in Augenschein nehmen" kann und durch eine besondere Darstellung beeindruckt und zur leichtfertigen Bestellung verleitet wird, bestehen in solchen Fällen gerade nicht. Das einschränkende Kriterium des *"für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems"* soll auch diese Vertragsbeziehungen ausnehmen. Anders wird der Fall aber zu beurteilen sein, wenn die Reparaturarbeiten beispielsweise nur auf telefonische Anforderung, also nur mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln, bestellt und organisiert werden, wie es beispielsweise bei

"Schlüsseldiensten" oder den Kundendiensten mancher Gerätehersteller der Fall ist. Für solche Tätigkeiten werden die Vorgaben der Richtlinie und der §§ 5c ff. KSchG zu beachten sein, sofern der Vertrag schon telefonisch zustande kommt (und nicht erst nach Prüfung der erforderlichen Maßnahmen an Ort und Stelle abgeschlossen wird).

Die Fernabsatz-Richtlinie bezieht sich ihrem Zweck nach im wesentlichen auf **entgeltliche Verträge**, ohne dass dies ausdrücklich gesagt wird. Eine - von den Vertretern der Wirtschaft geforderte - Beschränkung der Umsetzungsregeln auf entgeltliche Verträge könnte daher der Richtlinie widersprechen. Eine solche Maßnahme ist aber wohl überhaupt entbehrlich, da die Anwendung der besonderen Schutzbestimmungen auch auf unentgeltliche Leistungen des Unternehmers auf keine praktischen Schwierigkeiten stoßen dürfte. Soweit Unternehmer (z. B. in bestimmten Fällen im Internet) für eine gewisse Zeit unentgeltlich ihre Produkte zur Verfügung stellen, ist etwa die Anwendbarkeit der Informationspflichten schon in diesem Stadium nicht zuletzt im Hinblick auf den Mindestcharakter dieser Angaben angemessen, der Unternehmer wird dadurch nicht übermäßig belastet. Die "Bestätigungspflicht" des Unternehmers (§ 5d KSchG) kommt schließlich erst dann zur Anwendung, wenn bzw. nachdem ein Vertrag abgeschlossen wurde.

Der in Abs. 2 umgesetzten demonstrativen **Aufzählung der Fernkommunikationsmittel** in Anhang I der Richtlinie sollen zur Klarstellung die in der Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnten elektronischen Medien hinzugefügt werden; dabei soll es darauf ankommen, dass diese Techniken öffentlich zugänglich sind und eine individuelle Kommunikation ermöglichen. Aus den verschiedenen elektronischen Diensten wird die elektronische Post hervorgehoben, weil sie in der Praxis das wichtigste Kommunikationsmittel sein dürfte. Aber auch eine Web-Seite, auf der der Unternehmer zur Anbotstellung auffordert, zählt zu den in der Richtlinie und in § 5a KSchG geregelten Kommunikationsmitteln. Der im Anhang I der Richtlinie ebenfalls erwähnte "*Videotext mit Tastatur oder Kontaktbildschirm*", der in Österreich (soweit ersichtlich) wenig praktische Relevanz aufweist, wird zwar nicht erwähnt, ist aber (arg. "*insbesondere*") ebenfalls umfasst. Außerdem wird eine andere Reihenfolge in der Aufzählung der in Frage kommenden Techniken als im Anhang I der Richtlinie vorgenommen. Dadurch soll der (derzeitigen) Bedeutung der einzelnen Verständigungsmittel Rechnung getragen werden. Die Einbeziehung künftiger technischer

Entwicklungen wird durch die bloß demonstrative Aufzählung gewährleistet, sodass sich eine Anpassung der Regelung infolge von technologischen Neuerungen erübrigt. Aus diesem Grund wurde übrigens auch die im Anhang I der Richtlinie enthaltene Liste nur beispielhaft formuliert.

Zu § 5b KSchG

Diese Bestimmung soll die in der Richtlinie selbst vorgegebenen **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** (Art. 3 Abs. 1) umsetzen: Die Schutzbestimmungen der Richtlinie sind nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungen, auf Verträge über den Bau, den Verkauf oder über sonstige Rechte an Immobilien mit Ausnahme der - damit doch in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden - Vermietung, auf unter Benützung öffentlicher Fernsprecher geschlossene Verträge mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln, weiters nicht auf Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden, sowie auf Versteigerungen.

Die sogenannten **Finanzdienstleistungen**, die die Richtlinie im Anhang II in einer *"nicht erschöpfenden Liste"* anführt, werden im vorgeschlagenen Gesetzestext selbst definiert. Auch hier muss sich der Entwurf - nach den Vorgaben der Richtlinie - der Technik einer bloß demonstrativen Aufzählung bedienen. Dieser Umstand hat gewisse "Unschärfen" des Anwendungsbereichs zur Folge, die an Hand der im Anhang II erwähnten Richtlinien und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen im Einzelfall zu klären sind. Im Wesentlichen handelt es sich um Wertpapierdienstleistungen, Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, Bankgeschäfte, Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versorgungsfonds und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften.

Zu den Überlegungen, ob die Ausnahme für Finanzdienstleistungen beibehalten oder unter Ausnützung der Mindestklausel des Art. 14 der Richtlinie gestrichen werden soll, sei auf die Ausführungen zu Punkt 5. im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Verträge über **Rechte an Immobilien** dürften in der Praxis nur selten im Fernabsatz geschlossen werden, da sich die Vertragspartner bzw. ihre Vertreter in aller Regel zumindest in irgendeiner Phase während der Vertragsverhandlungen tatsächlich begegnen. Daher werden die Schutzvorschriften für Fernabsatzverträge

schon auf Grund der Abschlussmodalitäten regelmäßig nicht greifen. Ein besonderes Bedürfnis zum Schutz der Verbraucher besteht auch deshalb nicht, weil diese im Immobiliengeschäft regelmäßig doch höhere Vorsicht walten lassen. Anders wird es sich aber mit Mietverträgen verhalten, die - etwa für Ferienwohnungen und -häuser - durchaus auch bloß auf Grund der Angaben in einem Katalog oder Prospekt im Fernabsatz geschlossen werden.

Die "Gegenausnahme" für Mietverträge, die zur Anwendung der Fernabsatzbestimmungen auf Mietverträge führt, sollte auch im Verhältnis zum Teilzeitnutzungsgesetz keine Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen, da für Teilzeitnutzungsverträge das **Teilzeitnutzungsgesetz** als *lex specialis* heranzuziehen sein wird. Dies entspricht dem Art. 13 Abs. 2 der Fernabsatz-Richtlinie, laut dem spezifische Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die nur gewisse Aspekte der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen regeln, für diese bestimmten Aspekte der Verträge im Fernabsatz heranzuziehen sind und der Fernabsatz-Richtlinie insoweit vorgehen.

Der Entwurf verwendet in § 5b Z 2 KSchG nicht den der österreichischen Rechtssprache (vgl. § 293 ABGB) geläufigen Ausdruck "unbewegliche Sachen", sondern den Ausdruck "**Immobilien**". Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass auch die an sich als bewegliche Sachen qualifizierten Superädifikate der Ausnahme und der "Gegenausnahme" unterliegen. Dadurch wird ein völlig richtlinienkonformer Rechtszustand hergestellt und im Bereich der "Gegenausnahme" ein Umsetzungsdefizit vermieden.

Für **Warenkäufe aus Automaten** wird ein noch geringeres Schutzbedürfnis bestehen als für die weitgehend aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommenen Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs (§ 5c Abs. 4 Z 1 KSchG). Dasselbe gilt für Verträge über Waren oder Dienstleistungen, die "*unter Verwendung von (...) automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden*". Diese Ausnahmen der Richtlinie können daher ohne Nachteil für den Verbraucher übernommen werden.

Die in der Richtlinie vorgesehene zusätzliche Ausnahme für Verträge, die "*mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern geschlossen werden*" soll dagegen nicht implementiert werden. Der

Anwendungsbereich dieser Ausnahme dürfte in Österreich nämlich von geringer praktischer Relevanz sein. Die Richtlinienbestimmungen können auch bei solchen Geschäften ohne praktische Schwierigkeiten angewendet werden.

Zu § 5c KSchG

Mit § 5c Abs. 1 und 2 KSchG werden die Abs. 1 und 2 des Art. 4 der Richtlinie umgesetzt, nach denen dem Verbraucher jedenfalls **bestimmte Informationen rechtzeitig vor Vertragsabschluss** - in welcher Form auch immer, allerdings "*klar und verständlich auf jedwede der verwendeten Fernkommunikationstechnik angepaßte Art und Weise*" (Art. 4 Abs. 2) - zur Verfügung stehen müssen. Der Verbraucher soll die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig - also bevor er seine Bestellung aufgibt - einen umfassenden Überblick über seinen Vertragspartner, über die Einzelheiten der Leistung und insbesondere über den Preis und die Kosten zu verschaffen. Damit sollen von vornherein klare Verhältnisse geschaffen werden, auch erleichtern diese Angaben dem Verbraucher den Vergleich mit anderen Angeboten. Der geschäftliche Zweck der Informationen muss eindeutig erkennbar sein.

Die Richtlinie verlangt im Einleitungssatz des Art. 4, dass die maßgeblichen Informationen dem Verbraucher "*rechtzeitig vor Abschluß eines Vertrages im Fernabsatz*" zur Verfügung stehen müssen. Dem Zweck der Informationspflichten wird für das österreichische Recht aber nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn der Verbraucher diese Angaben - erst - bei Vertragsabschluss erhält, zumal er dann im allgemeinen bereits an sein Anbot gebunden ist. Daher sollen ihm die relevanten Informationen spätestens bei **Abgabe seiner Vertragserklärung**, d.i. vor der Aufgabe seiner Bestellung, zur Verfügung stehen.

Nach dem vorgeschlagenen Einleitungssatz des § 5c Abs. 1 KSchG muss der Verbraucher vor Vertragsabschluss über die betreffenden Informationen "*verfügen*". Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass den Informationspflichten des Unternehmers auch dann Genüge getan wird, wenn die erforderlichen Angaben dem Verbraucher nicht eigens übermittelt worden sind; es genügt, wenn sich der Verbraucher diese Informationen ohne besonderen Aufwand selbst beschaffen kann, weil sie beispielsweise vom Unternehmer allgemein zur Verfügung gestellt worden sind (z.B. eine allgemeine zugängliche und abrufbare Seite in einem elektronischen Netz). Auf welche Art und Weise die Informationen erteilt werden, soll offen

bleiben, damit die unterschiedlichen technischen Möglichkeiten uneingeschränkt genutzt werden können. Maßgeblich ist nur, dass die Informationen dem Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsabschluss ohne Schwierigkeiten tatsächlich **zugänglich** sind, er darüber also **"verfügen"** kann. Dies wäre beispielsweise dann nicht der Fall, wenn nur ein besonders geschulter EDV-Experte die entsprechenden Informationen finden kann oder wenn einem "durchschnittlichen" Nutzer des elektronischen Mediums der Abruf dieser Angaben nicht ohne Schwierigkeiten gelingt.

Die genannten Informationen sollen dem Verbraucher *"klar und verständlich"* erteilt werden. Das bedeutet insbesondere auch, dass diese Angaben in einer für den Verbraucher **verständlichen Sprache** gehalten sein müssen. Eine Regelung über die zu verwendende Sprache (s. dazu den Erwägungsgrund 8 der Richtlinie) wird vorerst nicht vorgeschlagen. Der Unternehmer wird nämlich mit dem Verbraucher schon aus kommerziellen Erwägungen nur in einer für diesen verständlichen Sprache kommunizieren. Zudem könnte eine solche Regelung im Bereich der elektronischen Medien zum Nachteil österreichischer Verbraucher ausschlagen, weil sie letztlich dazu führen dürfte, dass Angebote oder Aufforderungen zum Anbot für den österreichischen Markt "gesperrt" werden.

Art. 4 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie, laut dem bei der Erteilung der Information die Grundsätze der Lauterkeit bei Handelsgeschäften eingehalten werden müssen und der besondere Schutz von nicht geschäftsfähigen bzw. minderjährigen Personen zu beachten ist, soll nicht übernommen werden. Die Einhaltung der Grundsätze des lautereren Geschäftsverkehrs wird bereits von § 1 UWG vorgeschrieben. Weiters bestimmt § 21 ABGB ganz allgemein, dass nicht (voll) geschäftsfähige Personen *"unter dem besonderen Schutz"* der Gesetze stehen. Das österreichische Recht erfüllt damit bereits die Anforderungen der Richtlinie. Im Fernabsatz-Geschäft kann nichts anderes gelten als im sonstigen geschäftlichen Verkehr.

§ 5c Abs. 3 KSchG entspricht der Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie, die zwar systematisch in die Regelungen über die *"Vorherige Unterrichtung"* (Überschrift des Art. 4) integriert ist, inhaltlich aber wohl auch zu den Bestimmungen über den Schutz des Verbrauchers vor aggressiven Vertriebsmethoden und den Schutz seiner Privatsphäre zu zählen ist. Der Verbraucher soll schon **zu Beginn eines Telefongesprächs** über den geschäftlichen Zweck des Anrufs Bescheid wissen, damit er sich entscheiden kann, ob er das Gespräch fortsetzen will oder nicht.

Stellt sich nämlich erst im Laufe des Gesprächs dessen Hintergrund heraus, so kann es dem Verbraucher u.U. schwer fallen, das Telefonat - mit dem möglicherweise verkaufpsychologisch geschulten Gesprächspartner - ohne Bestellung oder eine sonstige Zusage zu beenden. Die vorgeschlagene Regelung ist unabhängig davon, ob bereits eine Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher besteht oder bestanden hat, bei jedem einem *"kommerziellen Zweck"* dienenden Gespräch zu beachten.

§ 5c Abs. 3 KSchG gilt allgemein für **Ferngespräche mit Verbrauchern**, also auch dann, wenn der Verbraucher angerufen hat. In einem solchen Fall kann von der Offenlegung des geschäftlichen Zwecks freilich abgesehen werden, wenn daran nach den Umständen des Einzelfalls kein Zweifel bestehen kann, etwa wenn der Verbraucher eine in einem Katalog angegebene Bestellnummer gewählt hat. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Identität des Unternehmers und des kommerziellen Zwecks des Gesprächs trifft im übrigen den Unternehmer und den in seinem Auftrag handelnden Anrufer, nicht aber den Verbraucher.

Die Bestimmungen über die **Zulässigkeit eines Telefonanrufes** beim Verbraucher (s. vor allem den vorgeschlagenen § 5j Abs. 2 KSchG sowie § 101 TKG) sollen unberührt bleiben. Der Entwurf will auch nicht in die Rechtsprechung zur Unzulässigkeit unerbetener Anrufe bei Privatpersonen zu Werbezwecken (z.B. 18.10.1994 ÖBl 1995, 12; 25.6.1996 MR 1996, 165) eingreifen. Die Zulässigkeit eines Anrufs ist daher unabhängig davon zu beurteilen, dass der Unternehmer nach § 5c Abs. 3 KSchG zur Bekanntgabe seiner Identität und des kommerziellen Zwecks des Anrufes verpflichtet ist. Ein Unternehmer und seine Beauftragten können die Unzulässigkeit eines Anrufs nicht unter Berufung auf die Erfüllung des Formerfordernisses des § 5c Abs. 3 KSchG unterlaufen.

Eine Verletzung der Offenlegungspflicht kann nach der vorgeschlagenen Z 7 lit. a des § 32 Abs. 1 KSchG **verwaltungsstrafrechtliche Folgen** haben.

Mit § 5c Abs. 4 KSchG sollen die von der Richtlinie in Art. 3 Abs. 2 festgelegten Ausnahmen von der Informationsverpflichtung umgesetzt werden. Da die fraglichen Verträge auch von der Anwendung der schriftlichen Bestätigungspflicht sowie vom Rücktrittsrecht ausgenommen sind, werden zwecks Vereinfachung Kurzbezeichnungen ("**Hauslieferungen**" und "**Freizeit-Dienstleistungen**") vorgeschlagen. Darauf kann in den späteren Ausnahmen zu den einzelnen Vorschriften

(s. § 5d Abs. 3 und § 5f Z 7 KSchG) Bezug genommen werden. Die teilweise Ausnahme solcher "Hauslieferungen" und "Freizeit-Dienstleistungen" von den Schutz- und Informationspflichten für Fernabsatzgeschäfte ist auf Grund der besonderen Gegebenheiten bei diesen Geschäften geboten. Für den Verbraucher sind damit keine ins Gewicht fallenden Nachteile verbunden. Von der Richtlinie muss daher - vorbehaltlich der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens (s. näher Punkt 5. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) - auch in diesem Zusammenhang nicht abgewichen werden.

Zu § 5d KSchG

§ 5d KSchG soll die von der Richtlinie in Art. 5 Abs. 1 normierte **Bestätigungspflicht** umsetzen. Nach der Richtlinie genügt es nicht, wenn der Unternehmer oder sein Beauftragter den Verbraucher über die Einzelheiten des Vertrags informiert. Vielmehr müssen diese Informationen dem Verbraucher auch auf Dauer zur Verfügung stehen, sei es, dass sie ihm schriftlich mitgeteilt werden (etwa schon im Katalog, einem Prospekt oder einem gesondertem Beiblatt), sei es, dass sie auf einem dauerhaften, für den Verbraucher verfügbaren Datenträger gespeichert sind.

Die Auslegung des Begriffs des "**verfügbaren dauerhaften Datenträgers**" bereitet gewisse Probleme. Dazu werden zweifelsohne Disketten, CD-Roms und Videokassetten zählen. Aber auch eine Sendung im Wege der elektronischen Post (e-mail) wird als eine die schriftliche Übermittlung substituierbare Datenträgerform anzusehen sein, sofern der Verbraucher eine entsprechende Adresse bekannt gegeben hat sowie eine derartige Sendung empfangen und ohne besonderen Aufwand lesen, speichern und ausdrucken kann. Darüber hinaus muss der Datenträger für den Verbraucher für einen längeren Zeitraum verfügbar sein. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur das Trägermaterial des Datenträgers selbst von dauerhafter Beständigkeit sein muss. Vielmehr muss auch seine Lesbarkeit trotz technischer Veränderungen oder Entwicklungen für einen längeren Zeitraum gewährleistet sein.

Das Absenden der maßgeblichen Informationen allein entbindet den Unternehmer noch nicht von seiner Verpflichtung nach § 5c Abs. 1 KSchG. Dem Verbraucher müssen diese Informationen - in welcher Form auch immer - auch **rechtzeitig zukommen**. Dabei muss der Unternehmer nicht zwingend selbst aktiv werden, der Verbraucher kann die Bestätigung grundsätzlich auch von einem Dritten erhalten.

Es reicht aber nicht aus, dass der Verbraucher sich die Bestätigung in irgend einer Weise "abholen" kann (beispielsweise eine Teleshopping-Sendung auf einer Videokassette aufzeichnen); dies ließe sich mit dem Begriff "erhalten" nicht in Einklang bringen und würde das Risiko technischer Schwierigkeiten oder Störungen bei der Übermittlung der Informationen in unzulässiger Weise dem Verbraucher auferlegen.

Der Verbraucher muss die Bestätigung "**rechtzeitig**" erhalten. Bei Waren, die nicht an Dritte geliefert werden sollen, muss der Verbraucher diese Informationen spätestens im Zeitpunkt der Lieferung "in Händen halten". Bei Dienstleistungen und bei zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren (etwa im Blumenversand) muss die Bestätigung bis zum Abschluss der Erfüllung vorliegen.

§ 5d Abs. 2 KSchG zählt bestimmte Angaben auf, die dem Verbraucher "*zudem rechtzeitig zu übermitteln*" sind. Dabei geht es im wesentlichen um Informationen, die für den Verbraucher **nach Abschluss des Vertrages** von Interesse sein können, nämlich um die Details seines gesetzlichen Rücktrittsrechts, um Informationen, die er allenfalls für Reklamationen, die Inanspruchnahme des Kundendienstes und die Geltendmachung von Garantieansprüchen benötigt, sowie um die Einzelheiten der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen. Nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie hat der Verbraucher diese Angaben "*auf jeden Fall*" zu erhalten. In ihrem Zusammenhang kann diese Wendung nur bedeuten, dass dem Verbraucher - außer der Bestätigung - auch noch die **zusätzlich genannten Angaben** zur Verfügung stehen müssen. Der Zeitpunkt und die Form der "*auf jeden Fall*" zu übermittelnden Angaben werden im Unterabsatz nicht wiederholt. Der Entwurf geht aber davon aus, dass auch diese Informationen **rechtzeitig** spätestens mit der Lieferung der Ware bzw. bis zum Abschluss der Erfüllung bestätigt werden müssen und dass dazu ein "dauerhafter Datenträger" eingesetzt werden kann.

Die in § 5d Abs. 2 Z 1 KSchG vorgesehene Verpflichtung zur Bestätigung der Information über die Bedingungen und Einzelheiten der **Ausübung des Rücktrittsrechts** gilt - in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie - auch für diejenigen Verträge, in denen dem Verbraucher nach § 5f Z 1 KSchG kein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht.

§ 5d Abs. 3 KSchG trägt wieder den in der Richtlinie in Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 für Hauslieferungen und Freizeit-Dienstleistungen vorgesehenen Ausnahmen Rechnung.

Zu § 5e KSchG

Mit dieser Bestimmung wird das von der Richtlinie dem Verbraucher in Art. 6 Abs. 1 eingeräumte gesetzliche "**Widerrufsrecht**" umgesetzt. Die Befugnis des Verbrauchers, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Ware oder nach Vertragsabschluss über eine Dienstleistung **zurückzutreten**, soll die besonderen Risiken des Fernabsatzgeschäfts entschärfen. Das Rücktrittsrecht dient vornehmlich als Korrektiv unüberlegter Bestellungen, zu denen der Verbraucher mittels entsprechender Werbe- und Marketingmaßnahmen verleitet worden ist. Darüber hinaus trägt es dem Umstand Rechnung, dass der Verbraucher im Fernabsatzgeschäft die Leistung nicht unmittelbar in Augenschein nehmen kann und in der Regel auch keine Möglichkeit hat, eine persönliche Beratung durch einen (fachkundigen) Verkäufer in Anspruch zu nehmen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher - im Unterschied zum Rücktritt nach einem "Haustürgeschäft" (§ 3 Abs. 3 Z 1 und 2 KSchG) - selbst dann zu, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat oder dem Vertrag keine Besprechungen vorausgegangen sind. Die Situation des durch ein Haustürgeschäft "überrumpelten" Verbrauchers ist nämlich mit der eines im Fernabsatz bestellenden Konsumenten nicht vergleichbar: Während der unmittelbare Druck beim Haustürgeschäft insbesondere durch die Anwesenheit des Vertreters (des Unternehmers) erzeugt wird, sind die geschilderten Probleme beim Fernabsatz, denen durch das Rücktrittsrecht begegnet werden soll, anderer Natur.

Ein Hinweis, dass der Rücktritt "*ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung*" zulässig sei (s. Art 6 Abs. 1 der Richtlinie), erscheint nicht erforderlich und wäre - da die Rücktrittsrechte des Konsumenten im Konsumentenschutzgesetz im allgemeinen **nicht** an die **Angabe von Gründen** oder die Zahlung einer **Vertragsstrafe** gebunden sind - auch irreführend. § 5g Abs. 2 KSchG stellt dann aber klar, dass vom Verbraucher - nur - die unmittelbaren Kosten der Warenrücksendung verlangt werden können (sofern dies vereinbart worden ist).

Die Rücktrittsfrist beträgt nach der Richtlinie im Normalfall **sieben Werktage** (Art 6 Abs. 1). Gegen eine Übernahme dieses Zeitraums bestehen freilich Bedenken: Aus der Sicht des Verbrauchers könnte ein Abstellen auf "Werktage" zu Unklarheiten führen, weil er sich u.U. nicht darüber im Klaren sein wird, welche Tage als "Werktage" anzusehen sind. Eine nach Werktagen zu berechnende Frist wäre weiters für das österreichische Verbraucherschutzrecht ungewöhnlich, da sich die Rücktrittsfristen im allgemeinen nach Wochen bzw. nach dem tagemäßigen Äquivalent von Wochen richten (vgl. etwa § 3 Abs. 1 KSchG: eine Woche; § 30a Abs. 2 KSchG: eine Woche; § 5 Abs. 2 und 3 BTVG: eine Woche; § 6 TNG: 14 Tage; § 5b VersVG: zwei Wochen; § 165a VersVG: zwei Wochen). Eine Frist von sieben oder mehr Werktagen wäre in diesem Sinn ein Fremdkörper im Konsumentenschutz, der womöglich zu Irritationen führen könnte. Darüber hinaus ist es im österreichischen Versandhandel weitgehend übliche Praxis, den Kunden ein zumindest 14tägiges Rücktrittsrecht vertraglich einzuräumen. Hinter diesem Standard sollte eine gesetzliche Regelung im Interesse der Verbraucher nicht zurückbleiben, auch wenn es den Unternehmern bei einer Frist von sieben Werktagen frei stünde, längere Rücktrittsfristen zu gewähren. Daher soll die Rücktrittsfrist **zwei Wochen** betragen.

Da der Samstag ein Werktag ist, kann auch eine besondere "Ansammlung" von Sonn- und Feiertagen nicht dazu führen, dass der Verbraucher bei einer generellen Rücktrittsfrist von zwei Wochen nicht zumindest sieben Werktage zur Verfügung hat, um seine Rücktrittserklärung zur Post zu geben. Die vorgeschlagene Frist von zwei Wochen kann daher auch in Ausnahmefällen nicht kürzer sein als die dem Verbraucher von der Richtlinie gewährte Frist von sieben Werktagen. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Samstag nicht zu den Werktagen zu zählen wäre. Die Verordnung Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. Nr. L 124 vom 8. Juni 1971 S. 1, definiert in ihrem Art. 2 Abs. 2 "*Arbeitstage*" als alle Tage mit Ausnahme von "*Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden*". Der Begriff des "Arbeitstages" ist allerdings nicht mit dem des "Werktages" gleichzusetzen. Sollten aber diese Begriffe synonym sein, so verstieße die vorgeschlagene Regelung dennoch nicht gegen den Zweck der Richtlinie. Dieser geht es darum, dass dem Verbraucher mindestens sieben Tage zur Verfügung stehen, an denen er seine Rücktrittserklärung zur Post geben kann. Da in Österreich die Postämter auch am Samstag geöffnet haben, werden die

dem Verbraucher von der Richtlinie gewährten Rechte auch dann nicht beeinträchtigt, wenn der Zeitraum von sieben "Werktagen" ausnahmsweise einmal länger als zwei Wochen ist.

Die recht komplizierten Regeln der Richtlinie über **Beginn und Lauf der Rücktrittsfrist** (Art. 6 Abs. 1 zweiter und dritter Unterabsatz) sollen mit der in § 5e Abs. 2 und 3 KSchG vorgeschlagenen Regelung wesentlich vereinfacht werden, ohne dass inhaltlich von der Richtlinie substantiell abgewichen wird. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren soll die Rücktrittsfrist mit dem Tag des Eingangs der Waren beim Verbraucher zu laufen beginnen. Durch den Ausdruck "**Eingang**", der durch die Richtlinie vorgegeben ist, soll sichergestellt sein, dass der Verbraucher die Ware tatsächlich in Empfang nehmen und prüfen kann. Zudem müssen ihm zu diesem Zeitpunkt die nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG in dauerhafter Form erteilten **Informationen bereits vorliegen**, sodass er sämtliche relevanten Angaben, einschließlich der Belehrung über sein Rücktrittsrecht, zur Verfügung hat.

Fehlt es auch nur teilweise an den vorgeschriebenen Informationen bzw. deren Bestätigung, so **verlängert sich die Rücktrittsfrist** auf drei Monate. Wenn der Unternehmer innerhalb dieser drei Monate seinen Bestätigungspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nachkommt, soll mit dem Eingang der Informationen die zweiwöchige Rücktrittsfrist nach § 5e Abs. 2 KSchG beginnen. Anders als nach der Richtlinie (Art. 6 Abs. 1 zweiter Unterabsatz zweiter Anstrich) soll es dabei auch für Verträge über Dienstleistungen möglich sein, dass die Dreimonatsfrist im Einzelfall überschritten wird. Diese Abweichung vom Mindeststandard der Richtlinie ist im Interesse des Verbrauchers geboten.

Bei Verträgen über **Dienstleistungen** beginnen die Fristen zum Rücktritt (zwei Wochen, wenn der Unternehmer seine Bestätigungspflichten erfüllt hat, sonst drei Monate) grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei gemischten Verträgen wird es für den Fristbeginn auf das jeweilige Überwiegen der Merkmale des einen oder anderen Vertragstyps ankommen. Je nach Vertragsinhalt und -gestaltung ist auch ein Rücktritt von einem Teil der vereinbarten Leistung denkbar, wobei in einem solchen Fall auch die Frist zum Rücktritt für den Teil der Leistung gesondert zu beurteilen sein wird.

Zu § 5f KSchG

Die in § 5f KSchG vorgesehenen **Ausnahmen vom Rücktrittsrecht** entsprechen dem Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie. In diesen Fällen besteht nach der Richtlinie ein Rücktrittsrecht nur dann, wenn es von den Parteien vereinbart wurde. Im wesentlichen handelt es sich um Fälle, in denen einer Spekulation durch den Verbraucher vorgebeugt werden soll, in denen die Leistung im Regelfall vom Verbraucher schon "konsumiert" worden ist oder in denen die Rückabwicklung den Unternehmer weit härter als den Verbraucher träfe.

Im besonderen besteht kein gesetzliches Rücktrittsrecht bei **Verträgen über Dienstleistungen**, wenn deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen hat (Z 1). Diesem Ausschluss des Rücktrittsrechts liegt das Anliegen zugrunde, die mit Zustimmung des Verbrauchers getroffenen Dispositionen des Unternehmers zu schützen. Für eine erfolgreiche Berufung des Unternehmers auf diesen Ausschlussgrund wird freilich vorauszusetzen sein, dass der Verbraucher seine Zustimmung entsprechend informiert erteilt hat. Darauf nimmt auch § 5d Abs. 2 Z 1 KSchG Bedacht. Die Bestimmung verlangt, dass der Verbraucher "rechtzeitig" eine Belehrung über die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechts erhalten muss. Der Verbraucher muss also vor Abgabe seiner Zustimmung zur "vorzeitigen" Ausführung der vertraglichen Leistung sowohl über das Rücktrittsrecht im einzelnen als auch über die Konsequenzen seiner Zustimmung (Entfall des Rücktrittsrechts mangels gegenseitiger Vereinbarung) informiert sein. Sofern dies nicht der Fall ist, kann die Wirksamkeit der Zustimmungserklärung des Verbrauchers zur Ausführung "vor Ablauf von sieben Werktagen" in Frage gestellt werden. Das hat wiederum zur Folge, dass das gesetzliche Rücktrittsrecht Anwendung findet.

Der Verbraucher soll weiters kein gesetzliches Rücktrittsrecht haben, wenn der Preis der Ware oder Dienstleistung von der vom Unternehmer nicht beeinflussbaren Entwicklung der Sätze auf den **Finanzmärkten** abhängt (Z 2). Das auf die spezifischen Risiken im Fernabsatz zugeschnittene Rücktrittsrecht soll nicht dazu herangezogen werden, dem Unternehmer die Last einer von ihm nicht steuerbaren Preisentwicklung zu überbürden. Unberührt bleiben aber die allgemeinen Regeln über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Preisänderungen (vgl. insbesondere § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 4 KSchG).

In der Z 3 des § 5f KSchG werden verschiedene Fälle zusammengefasst, in denen die Ausübung des Rücktrittsrechts bei sorgfältiger Interessenabwägung für den Unternehmer **unangemessen nachteilig** wäre. Zu Waren, die nach **Kundenspezifikationen** angefertigt werden oder eindeutig auf die **persönlichen Bedürfnisse** des Verbrauchers zugeschnitten sind, wären etwa solche Bestellungen zu zählen, mit denen der Konsument Einrichtungsgegenstände oder Kleidungsstücke anfertigen lässt und dafür detaillierte Angaben macht, **nach denen die vertragliche Leistung hergestellt wird**. Sofern dies aber nur bestimmte Standardmaße betrifft, werden die bestellten Gegenstände (z.B. Regale oder eine "Wohnwand" in einer bestimmten Breite und Höhe, die häufiger in dieser Form gekauft werden) nicht als *"eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten"* anzusehen sein, weshalb das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nicht nach Z 3 ausgeschlossen ist.

Mit dem Ausschluss des Rücktrittsrechts **nach Entsiegelung** bestimmter Datenträger (Z 4) soll verhindert werden, dass der Verbraucher die Ware oder Dienstleistung konsumiert oder kopiert und dann vom Vertrag zurücktritt.

Die Z 5 und 6 betreffen Vertragsverhältnisse, in denen ein Rücktritt auf Grund der **besonderen Aktualität** der Waren oder Dienstleistungen unangemessen wäre.

Zu § 5f Z 7 KSchG ist zu bemerken, dass nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie bei Hauslieferungen und Freizeit-Dienstleistungen überhaupt kein Rücktrittsrecht besteht (selbst nicht nach einer entsprechenden Vereinbarung), da die Regelung über das "Widerrufsrecht" für diese Verträge (gemäß Art. 3 Abs. 2) generell nicht gilt. Der Entwurf geht hier über die Richtlinie hinaus. Auch bei solchen Verträgen kann die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts im Interesse der Konsumenten liegen, sie soll nicht durch missverständliche Formulierungen ausgeschlossen werden.

Zu § 5g KSchG

Mit dieser Bestimmung soll zunächst die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene **Rückerstattungspflicht** für allenfalls vom Verbraucher bereits geleistete Zahlungen umgesetzt werden. Dabei wird ausdrücklich klargestellt (Abs. 2), dass dem Verbraucher bei Ausübung des Rücktrittsrechts als *"die einzigen Kosten"* lediglich die *"unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren"* auferlegt werden dürfen. Darüber hinaus sollen aber auch die sonstigen Einzelheiten der Rückabwicklung geregelt werden. Bei der Ausgestaltung dieser Rückabwicklung soll auf Grund

der im wesentlichen gleichen Sachlage von den für Haustürgeschäfte und Vertragsrücktritte nach § 3a KSchG geltenden Bestimmungen des § 4 KSchG nicht allzusehr abgewichen werden.

Nach dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie ist es *"Sache der Mitgliedstaaten, weitere Bedingungen und Einzelheiten für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechtes festzulegen"*. Auch für die Rückabwicklung eines Fernabsatzvertrags soll in Anlehnung an § 4 KSchG das **Zug-um-Zug-Prinzip** gelten, wobei einerseits der Unternehmer Zahlungen des Verbrauchers und einen von diesem erbrachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu erstatten bzw. zu ersetzen hat und andererseits der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen sowie ein angemessenes Entgelt für die Benützung zu zahlen hat. Der Unternehmer soll nicht zur Leistung verpflichtet sein, wenn er erkennen kann, dass der Verbraucher nicht bereit oder in der Lage sein wird, selbst die empfangene Leistung zurückzustellen. In einem solchen Fall soll auch durch die Verpflichtung, "unverzüglich" bzw. spätestens innerhalb der 30tägigen Frist die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten, keine Verpflichtung des Unternehmers zur Zurückzahlung entstehen. Zu seiner Leistung, die grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen hat, soll er nur Zug-um-Zug gegen die vom Verbraucher vorzunehmende Leistung verhalten sein.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie soll der Unternehmer die vom Verbraucher **geleisteten** Zahlungen erstatten. Es kommt daher nicht notwendigerweise darauf an, ob der Unternehmer oder allenfalls auch ein Dritter diese Zahlungen erhalten hat. Vielmehr reicht die Leistung des Verbrauchers aus, um die Erstattungspflicht des Unternehmers beim Rücktritt des Verbrauchers zu begründen.

Der Unternehmer hat die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen **unverzüglich, längstens aber innerhalb von 30 Tagen** zu erstatten bzw. zu ersetzen, wobei diese Frist mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Unternehmer beginnen wird. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Unternehmer jedenfalls im Verzug, sofern nicht der Verbraucher seine Leistung (der nach § 5g Abs. 1 Z 2 KSchG ausgelösten Rücktrittsfolgen) verweigert. Da die Rückerstattung grundsätzlich *"unverzüglich"* zu erfolgen hat, kann im Einzelfall der Verzug schon vor Ablauf der 30 Tage eintreten.

Der Verbraucher soll - wiederum in Anlehnung an § 4 KSchG - auch verhalten sein, ein allfälliges **Benützungsentgelt** sowie eine allfällige **Wertminderung** zu zahlen, sofern er die Sache benützt hat. Die Richtlinie lässt eine solche Regelung zu, zumal sie (nur) weitergehende Kostenforderungen des Unternehmers ausschließt, nicht aber Bereicherungsansprüche. Das "*angemessene Entgelt für die Benützung*" ist als **Gegenleistung** für den tatsächlich zur Verfügung gestellten Gebrauch der Vertragsleistung durch den Verbraucher zu qualifizieren, weshalb in diesem Zusammenhang **nicht** von "*Kosten*" gesprochen werden kann.

Die "*unmittelbaren Kosten der Rücksendung*" können dem Verbraucher nach § 5g Abs. 2 KSchG nur dann auferlegt werden, wenn dies zuvor vereinbart worden ist; der Verbraucher soll den Umstand, dass auch der grundsätzlich "kostenfreie" Rücktritt für ihn mit einem Kostenaufwand verbunden sein kann, in seine Überlegungen beim Vertragsabschluss einbeziehen können.

Zu § 5h KSchG

Die in Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene entschädigungsfreie **Auflösung eines Finanzierungskredits** im Fall des Rücktritts des Verbrauchers soll mit § 5h KSchG - in weitgehender Übereinstimmung mit der Richtlinie - umgesetzt werden. Der Rücktritt des Verbrauchers vom "Hauptvertrag" soll sich auch auf einen zu dessen Finanzierung geschlossenen Kreditvertrag erstrecken. Voraussetzung ist, dass der Kredit entweder vom Vertragspartner des Verbrauchers selbst oder von einem dritten Geldgeber gewährt wurde und in diesem Fall die Verträge mit dem Unternehmer und dem Geldgeber für diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinn des § 18 KSchG bilden. Die Auflösung des Kreditvertrags soll ipso iure, "automatisch" erfolgen, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Verbrauchers bedarf. Im Unterschied zu § 8 Abs. 2 TNG (für den drittfinanzierten Teilzeitnutzungsvertrag) wird keine (dreimonatige) Frist vorgeschlagen, innerhalb der beide Kreditvertragspartner nach einem Rücktritt des Verbrauchers vom Time sharing-Vertrag (auch) das Finanzierungsgeschäft auflösen können. Diese Bestimmung ist nämlich auf die Besonderheiten des Teilzeitnutzungsvertrages und die für solche Vertragsbeziehungen üblichen, langfristigen Finanzierungsverträge zugeschnitten. Eine gleichartige Regelung wäre für den typischerweise auf eine rasche Geschäftsabwicklung ausgerichteten Fernabsatzbereich nicht zweckmäßig.

Die **Kosten** einer allenfalls erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die vom Unternehmer oder vom Dritten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag entrichteten Abgaben sind dann vom Verbraucher zu ersetzen, wenn dies vereinbart wurde. Insoweit übernimmt der Entwurf die Regelungen des § 8 Abs. 1 und - im wesentlichen - Abs. 3 TNG. Darüber hinausgehende Kosten dürfen dem Verbraucher auf Grund seines Rücktritts aus Anlass einer Fremdfinanzierung in der dargestellten Form hingegen nicht angelastet werden. Auch kann der Kreditgeber vom Verbraucher nicht Zinsen verlangen, zumal der Kreditvertrag nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie "*entschädigungsfrei*" aufgelöst wird.

Zu § 5i KSchG

Art. 7 der Richtlinie über die "*Erfüllung des Vertrages*" soll unvertretbar langen Lieferfristen, die in manchen Mitgliedstaaten aufgetreten sind, entgegenwirken. In der rechtlichen Ausgestaltung der Erfüllungspflichten des Unternehmers geht die Richtlinie dabei von Zivilrechtssystemen aus, in denen der Vertrag schon mit der Bestellung durch den Verbraucher zustande kommt. Im Gegensatz dazu handelt es sich nach österreichischem (und ebenso etwa nach dem deutschen) Zivilrecht bei der Bestellung des Verbrauchers im Regelfall um ein **Anbot**, das der Unternehmer durch "tatsächliches Entsprechen" im Sinn des § 864 Abs. 1 ABGB annimmt. Von einer "Erfüllung der Bestellung" in der Bedeutung einer Vertragserfüllung kann daher nach österreichischem Verständnis im allgemeinen nicht gesprochen werden. Auf Grund der Vielfalt der zu den Fernabsatzverträgen zu zählenden Vertragsabschlüsse sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Vertragsparteien zunächst - ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit - den Vertrag schließen und nicht nur ein Anbot des Verbrauchers an den Unternehmer vorliegt. Aus diesen Erwägungen soll Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie so umgesetzt werden, dass sowohl bereits geschlossene Verträge als auch bloße Bestellungen (also bloß angebahnte Verträge) erfasst werden. Auch dann, wenn der Verbraucher lediglich seine Bestellung an den Unternehmer übermittelt hat, soll - der Richtlinie folgend - längstens innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der Bestellung die Ware oder Dienstleistung an den Verbraucher versendet oder erbracht werden. Den Vertragspartnern steht es aber frei, abweichende Fristen über die "*Ausführung der Bestellung*" zu vereinbaren.

Seinem Wortlaut nach scheint es Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie nicht zuzulassen, dass der Unternehmer eine Bestellung aus anderen Gründen als der mangelnden Verfügbarkeit der bestellten Ware oder Dienstleistung ablehnen kann. Ihrem Ziel nach soll die Richtlinie jedoch im Ergebnis zweifellos **keinen Kontrahierungszwang** für den Unternehmer bewirken, sondern sicherstellen, dass der Verbraucher innerhalb einer überschaubaren Zeit von 30 Tagen die Leistung erhält oder aber Klarheit darüber hat, dass seiner Bestellung nicht entsprochen wird. Daher wird in § 5i KSchG eine Regelung vorgeschlagen, nach der es dem Unternehmer freisteht, ein Anbot des Verbrauchers nicht anzunehmen.

Der Unternehmer, der eine Bestellung mangels Verfügbarkeit der vom Verbraucher gewünschten Ware oder Dienstleistung **nicht ausführen kann**, hat dies gemäß § 5i Abs. 2 KSchG dem Verbraucher unverzüglich mitzuteilen und allenfalls bereits geleistete Zahlungen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der von der Richtlinie vorgesehenen 30tägigen Frist, zurückzuerstatten. Einer Rücktrittserklärung des Verbrauchers oder auch des Unternehmers bedarf es nicht. Dieselben Rechtsfolgen sollen auch für den Fall gelten, dass der Unternehmer das Anbot des Verbrauchers nicht annehmen will. Denn das Interesse des Verbrauchers, möglichst rasch zu erfahren, ob er die bestellte Leistung erhält, besteht auch hier.

§ 5i Abs. 3 KSchG übernimmt wieder die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Ausnahmen für Hauslieferungen und Freizeit-Dienstleistungen. Die besondere Ermächtigung des Art. 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Richtlinie für bestimmte *"Freizeitveranstaltungen unter freiem Himmel"* soll - in Ausnützung der Mindeststandardklausel des Art. 14 der Richtlinie - nicht umgesetzt werden: Nach dieser Bestimmung soll sich der Unternehmer bei **Freizeitveranstaltungen** *"ausnahmsweise"* das Recht vorbehalten können, *"Artikel 7 Absatz 2 nicht anzuwenden"*. Dieser Art. 7 Abs. 2 regelt die Pflicht des Unternehmers, den Verbraucher davon zu unterrichten, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar ist; zudem soll der Verbraucher die *"Möglichkeit"* haben, sich geleistete Zahlungen *"möglichst bald, in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen, erstatten zu lassen"*. Offen bleibt nun, worauf sich der Verweis in Art. 3 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie bezieht: Denkbar ist, dass der Unternehmer ermächtigt werden soll, Zahlungen des Verbrauchers *"unter besonderen Umständen"* (gemeint sind vor allem wetterbedingte Absagen) überhaupt nicht

zurückzuerstatten. Denkbar ist aber auch, dass der Unternehmer ermächtigt werden soll, Zahlungen erst später als innerhalb von 30 Tagen zu erstatten.

In beiden Fällen besteht freilich kein Anlass, diese Ermächtigung bei der Umsetzung der Richtlinie zu übernehmen: In der einen Auslegungsvariante wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, dass der Unternehmer nur im Fernabsatzgeschäft in Abweichung von den im Verbrauchergeschäft sonst maßgeblichen Gewährleistungsregeln die Befugnis haben soll, eine Leistung des Verbrauchers entgegenzunehmen, ohne bei Entfall der Gegenleistung zur Gewährleistung verhalten zu sei. In der anderen Auslegungsvariante wäre eine gesetzliche Sonderregelung nicht notwendig: Den Parteien steht es nämlich frei zu vereinbaren, dass eine Bestellung später als innerhalb von 30 Tagen ausgeführt wird (Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie, § 5i Abs. 1 KSchG). Wenn beispielsweise eine Freizeitveranstaltung (etwa eine Theateraufführung oder eine Sportveranstaltung) unter freiem Himmel an einem bestimmten Tag wetterbedingt nicht stattfinden kann, aber ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt wird, so kann der Unternehmer - bei (vorheriger) entsprechender Vertragsgestaltung - auch ohne gesetzliche Ausnahmeregelung für diese spezielle Situation Vorsorge treffen.

Nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Unternehmer dem Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **andere** als die bestellte, qualitätsmäßig und preislich aber **gleichwertige Ware oder Dienstleistung** leisten kann. Der Entwurf sieht vorerst davon ab, von dieser den Mitgliedstaaten eingeräumten Option Gebrauch zu machen. Nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie muss eine solche Möglichkeit der "Ersatzlieferung" vor Vertragsabschluss oder im Vertrag mit dem Verbraucher vorgesehen worden sein; der Verbraucher muss darüber wiederum klar und verständlich unterrichtet werden. Dies spricht dafür, dass eine "Ersatzlieferung" nach der Richtlinie jedenfalls dann zulässig sein soll, wenn die Vertragspartner dies zuvor vereinbart haben. Eine derartige Vereinbarung ist - ohne dass dies eigens gesagt werden muss - auch nach österreichischem Recht zulässig, darauf sind die allgemeinen schuld- und verbraucherschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden. Im besonderen ist hier auf das Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG sowie die §§ 869 und 915 ABGB über die Klarheit und Verständlichkeit vertraglicher Vereinbarungen zu verweisen. Insoweit bedarf es also keiner gesetzlichen Regelung. Die Vereinbarung der Zulässigkeit von einseitigen

"Leistungsänderungen" (und darum scheint es der Sache nach in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie zu gehen) steht nach österreichischem Recht allerdings unter dem Vorbehalt, dass eine solche Vertragsbestimmung im einzelnen ausgehandelt worden ist und die Leistungsänderung oder -abweichung für den Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist (§ 6 Abs. 2 Z 3 KSchG). Eine vorbehaltlose Übernahme des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie könnte nun dazu führen, dass solche Leistungsänderungen auch dann zulässig wären, wenn sie nicht gesondert ausgehandelt worden, sondern nur in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern oder sonstigen vorformulierten Vertragsbestandteilen enthalten sind. Für eine derartige Ausweitung der Befugnisse des Unternehmers sieht der Entwurf aber derzeit keinen Anlass, zumal sich die Sachlage im Fernabsatzgeschäft von anderen Vertriebsarten nicht wesentlich unterscheidet.

Zu § 5j KSchG

§ 5j KSchG soll Art. 10 der Richtlinie umsetzen. Diese Bestimmung dient dem **Schutz der Privatsphäre des Verbrauchers**, sie macht die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter - allgemein als besonders aufdringlich oder belästigend eingestufte - Fernkommunikationsmittel von der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers abhängig. Andere Fernkommunikationsmittel, die im Einzelfall ebenso die Privatsphäre stören können, werden nur dann zulässigerweise eingesetzt, wenn der Verbraucher deren Verwendung nicht offenkundig, also für den Unternehmer leicht erkennbar, abgelehnt hat. Auf positive Kenntnis des Unternehmers wird nicht abgestellt, die **offenkundige Ablehnung** durch den Verbraucher reicht aus, um die Verwendung unzulässig zu machen.

Auf Gemeinschaftsebene war die Regelung über Beschränkungen beim Einsatz von Fernkommunikationsmitteln sehr umstritten; im geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission (ABI. Nr. C 308 vom 15. November 1993 S. 18) waren noch unaufgeforderte Telefon- und e-mail-Verwendungen von der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers anhängig. Letztendlich wurde dieser Vorschlag vom Rat und vom Europäischen Parlament aber nicht übernommen. § 5j Abs. 1 KSchG hält sich an diesen Kompromiss, die Bestimmung verzichtet auf eine darüber hinausgehende Einbeziehung etwa der Verwendung der elektronischen Post, zumal im

Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (ABl. Nr. C 30 vom 5. Februar 1999 S. 4) eine eigene Bestimmung über den Einsatz von e-mails enthalten ist.

Der erklärte Zweck der Fernabsatz-Richtlinie, den Verbraucher vor besonders aufdringlichen Fernkommunikationsmitteln zu schützen, die sein **Recht auf Schutz des Privatlebens** gefährden (Erwägungsgrund 17), spricht dafür, die Bestimmung selbst auf solche Verhaltensweisen einzuschränken, die tatsächlich einen derartigen "Störungseffekt" haben bzw. haben können. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass bereits geltende Vorschriften sowie die Rechtsprechung zur Telefon- und Faxwerbung einen weitgehenden Schutz des Angerufenen gewähren.

§ 101 TKG erklärt Anrufe sowie das Senden von Fernkopien **zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung** des Teilnehmers für unzulässig. Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem Art. 12 der Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. Nr. L 24 vom 30. Jänner 1998 S. 1). Damit ist für den Bereich der **Werbung** (nach der genannten Richtlinie: "**Direktmarketing**") eine Regelung in Kraft, die in ihrem Anwendungsbereich insofern weiter geht, als sie nicht auf das Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher beschränkt ist, sondern allgemein gilt. Allerdings decken sie und in ihrem Gefolge § 101 TKG die von der Fernabsatz-Richtlinie geforderte Beschränkung in der Verwendung bestimmter Fernkommunikationstechniken nicht zur Gänze ab, weil § 101 TKG beispielsweise nicht zur Anwendung gelangt, wenn diese Kommunikationsmittel im Rahmen einer bereits bestehenden vertraglichen Verbindung zum Einsatz gebracht werden. Im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer muss ferner für die Zulässigkeit der Verwendung von Voice-Mail-Systemen oder Telekopien in jedem Fall eine "vorherige Zustimmung" des Verbrauchers vorliegen, unabhängig davon, zu welchem Zweck das Kommunikationsmittel eingesetzt wird. Dies wäre durch § 101 TKG allein nicht gewährleistet, weil diese Bestimmung - richtlinienkonform - nur auf die Verwendung bestimmter Kommunikationsmittel "zu Werbezwecken" abstellt.

Zur unerbetenen **Telefax-Werbung** hat der Oberste Gerichtshof schon entschieden, dass eine Werbezusendung per Fax unzulässig ist, wenn der Anschlussinhaber diese weder gewünscht noch der Werbende nach den Umständen ein solches Einverständnis voraussetzen konnte (28.10.1997 JBI 1998, 324 = MR

1998, 31). Die unerwünschte Zusendung von Werbung per Fax verstoße nicht nur gegen § 1 UWG und § 354 ABGB, sondern auch gegen § 39 Abs. 2 FernsprechO. Durch diese Entscheidung wird der - schon als gefestigte Judikatur anzusehende - Schutz vor unerbetenen Anrufen (s. dazu auch die Erläuterungen zu § 5c Abs. 3 KSchG) auch auf unerbetene Telefax-Zusendungen erstreckt. Der Entwurf schreibt diese Rechtsprechung in Erfüllung der Umsetzungspflicht nach Art. 189 EG-V fort.

Zu § 5k KSchG

Mit dieser Bestimmung soll Art. 8 der Richtlinie umgesetzt werden: Nach der Richtlinie sind "*geeignete Vorkehrungen*" dafür zu schaffen, dass der Verbraucher im Fall einer **betrügerischen Verwendung** seiner Zahlungskarte im Rahmen eines der Richtlinie unterfallenden Vertragsabschlusses die Stornierung einer Zahlung verlangen kann und ihm in einem solchen Fall die Zahlungen gutgeschrieben oder erstattet werden. Die Rückforderung einer betrügerisch herbeigeführten Zahlung erscheint an sich selbstverständlich, weshalb die Regelung auf den ersten Blick bereits geltende Grundsätze wiedergibt. Die Richtlinie kann aber auch als Regelung der **Risikoverteilung** in Fällen von qualifiziert missbräuchlichen Verwendungen von Zahlungskarten verstanden werden.

Neben den typischen Kreditkarten werden zunehmend auch sogenannte "**Konsumentenkarten**" oder "**Kundenkarten**" ausgegeben, die die Kunden eines bestimmten Unternehmens berechtigen, im Geschäftsverkehr mit dem jeweiligen Unternehmen und seinen Filialen bargeldlos zu zahlen. In diesen Fällen stehen sich nur der Kunde und der Kartenherausgeber gegenüber. Auch dieser Bereich soll von der Regelung erfasst sein.

Der vorgeschlagene § 5k KSchG umfasst - unter Ausnützung des Mindestcharakters der Richtlinie (Art. 14) - allgemein die "**missbräuchliche Verwendung**" von Zahlungskarten. Darunter wird im allgemeinen jede Verwendung ohne Wissen und Willen des Verbrauchers zu verstehen sein. Darauf, dass die Verwendung der Karte den Tatbestand des Betrugs (§ 146 StGB) erfüllt, kann es im Einzelfall nicht ankommen. Weiters soll auch die missbräuchliche Verwendung der Karte im Rahmen eines Fernabsatzvertrags, der an sich nach § 5b KSchG von den besonderen Regeln der §§ 5c ff. ausgenommen ist, erfasst werden. Vor allem gilt dies für Verträge im Fernabsatz über Finanzdienstleistungen, weil es nämlich für die

Risikoverteilung zwischen Kartenaussteller und Verbraucher nicht den geringsten Unterschied macht, ob die Karte beispielsweise nach einer Theaterkartenbestellung oder einem Aktienkauf verwendet und missbraucht worden ist.

Die von der Richtlinie vorgezeichnete Verantwortlichkeit des Kartenausstellers schließt es nicht aus, dass der Verbraucher im Einzelfall auch eine **Mitverantwortung** in sinngemäßer Anwendung des § 1304 ABGB tragen muss. Die Fälle, in denen dem Verbraucher beim Einsatz der Karte im Fernabsatz ein derartiges Mitverschulden zur Last gelegt werden kann, werden indessen nicht allzu häufig sein. Praktisch wird dieser Einwand des Kartenausstellers vor allem dort relevant sein, wo der Verbraucher gegen die vom Kartenaussteller (oder auch von einem Vertragspartner des Verbrauchers) aufgestellten Sicherheitsanforderungen verstößt.

Dem Kartenaussteller steht es frei, in seinen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** nähere Vorkehrungen für den Gebrauch seiner Karte im Fernabsatz zu treffen. Diese Geschäftsbedingungen dürfen freilich nicht so gestaltet sein, dass sie - etwa durch überzogene Reklamationsvoraussetzungen - den von der Richtlinie und von § 5k KSchG gewährten Schutz unterlaufen. Bei der Prüfung der Wirksamkeit dieser Bedingungen werden neben den allgemeinen zivil- und konsumentenschutzrechtlichen Regeln auch die Empfehlung 88/590/EWG der Kommission vom 17. November 1988 zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern (ABl. Nr. L 317 vom 24. November 1988 S. 55), sowie die Empfehlung der Kommission 97/489/EG vom 30. Juli 1997 zu den Geschäften, die mit elektronischen Zahlungsinstrumenten getätigt werden (besonders zu den Beziehungen zwischen Emittenten und Inhabern solcher Instrumente), ABl. Nr. L 208 vom 2. August 1997 S. 52, eine Rolle spielen.

Art. 8 der Richtlinie legt nicht ausdrücklich fest, gegen wen der Verbraucher Anspruch auf Stornierung (Erstattung) einer Zahlung haben soll. Passiv legitimiert könnte entweder das Unternehmen sein, mit dem der Vertrag über die Ausgabe und Verwendung der Zahlungskarte besteht, oder aber der Unternehmer, dem gegenüber - auf betrügerische Weise durch wen auch immer - eine Zahlungsverpflichtung des Berechtigten (etwa für eine Warenlieferung) entstanden zu sein scheint. Dem Ziel der Richtlinie wird wohl am ehesten durch die Schaffung eines Anspruchs des Verbrauchers **gegen den Zahlungskartenaussteller**, also im Regelfall gegen das Kreditkartenunternehmen, entsprochen. Ein Anspruch gegen einen Unternehmer,

mit dem der berechtigte Kartenbesitzer nicht in vertragliche Beziehungen getreten ist, der vielfach in einem anderen Staat ansässig sein wird und mit dem nur durch Manipulationen der Zahlungskarte eine "Verbindung" herbeigeführt worden ist, wäre für den Berechtigten ohne Nutzen. Aber auch in Fällen, in denen ein Vertragsverhältnis zwischen dem Verbraucher und dem Dritten besteht oder bestanden hat, kann ein Anspruch des Konsumenten gegen den Kartenaussteller durchaus Sinn machen. Dem Kartenberechtigten soll daher der von der Richtlinie vorgegebene Anspruch gegen den Aussteller der Zahlungskarte eingeräumt werden. Das Wahlrecht zwischen Gutschrift oder Rückerstattung soll dem Zweck der Richtlinie entsprechend dem Verbraucher zukommen. Weitere Ansprüche des Verbrauchers bleiben im übrigen aber unberührt.

Die allfälligen **(Regress-)Ansprüche** zwischen dem Aussteller der Zahlungskarte und dessen Vertragsunternehmer richten sich nach den zwischen diesen vereinbarten Regelungen sowie nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatz- und Bereicherungsrechts. Insbesondere kann der Zahlungskarten-Unternehmer (abgesehen von technischen Vorkehrungen bei der Herstellung und den Möglichkeiten zum Einsatz der Karten) von den Unternehmern als seinen Vertragspartnern fordern, dass diese besondere Sorgfalt bei der Überprüfung der Legitimation des Karteninhabers anwenden, wodurch er letztlich sein eigenes Risiko im Zusammenhang mit betrügerischen bzw. missbräuchlichen Vorgängen beim Zahlungskarteneinsatz reduzieren kann.

Zu § 13a Z 3 KSchG

Die Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie um, der auf die **kollisionsrechtliche Absicherung** des durch die Richtlinie vorgesehenen Schutzes abzielt. Zur Umsetzung dieser Regelung wurde eine Erweiterung der Sonderkollisionsnorm des Konsumentenschutzgesetzes vorgesehen, die die nach ihren Zielen und nach ihrer Struktur sehr ähnliche Bestimmung der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen umsetzt. Sie ist vor dem Hintergrund der allgemeinen kollisionsrechtlichen Regelung für Verbraucherverträge (s. Art. 5 EVÜ, der seit 1. Dezember 1998 in Österreich in Kraft steht) zu sehen. Obwohl auch diese Bestimmung vorsieht, dass eine für den Verbraucher nachteilige Rechtswahl unbeachtlich ist, erfüllt sie wegen ihres beschränkten Anwendungsbereichs nicht die

Vorgaben der Richtlinie. Bei Verträgen über unbewegliche Sachen und Verträgen zur Finanzierung eines solchen Geschäfts, bei Verträgen über bewegliche Sachen, die nicht eine Lieferung zum Inhalt haben, bei Beförderungsverträgen, bei Verträgen über Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen Staat als dem Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erbracht werden müssen, sowie in allen Fällen, in denen der Vertrag nicht unter den in Art. 5 Abs. 2 EVÜ genannten Umständen zustande gekommen ist, ist nach Art. 5 EVÜ eine dem Verbraucher nachteilige Rechtswahl nicht - wie von der Fernabsatz-Richtlinie gefordert (so weit diese selbst keine Ausnahmen macht) - unbeachtlich. In diesen Fällen hat die Umsetzungsbestimmung einzugreifen.

Da Art. 20 des EVÜ abweichendes Kollisionsrecht nur zulässt, soweit solche abweichenden Bestimmungen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften ausführen, muss sich die Sonderkollisionsnorm **eng an die Vorgaben** der Richtlinie halten, wenngleich diese nur einen Mindeststandard vorgibt. Den "durch die Richtlinie dem Verbraucher gewährten Schutz" räumt das österreichische Recht dem Verbraucher durch die §§ 5c bis 5k KSchG ein. In den Ausnahmefällen der §§ 5b, 5c Abs. 4, § 5d Abs. 3 und 5i Abs. 3 KSchG hat der Verbraucher den besonderen Schutz der Richtlinie nicht, daher ist in diesen Fällen die Rechtswahl nach Z 3 auch nicht unbeachtlich (allenfalls aber nach einer anderen Bestimmung [Z 1 und 2 oder Art. 5 EVÜ]).

Wäre nach Art. 5 EVÜ die Wahl des Rechts eines Staates, der nicht dem EWR-Abkommen angehört, in einem Verbrauchervertrag im Sinn des § 5a KSchG beachtlich (wirksam), so wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, welches Recht ohne die Rechtswahl maßgebend wäre (Art. 4 und 5 EVÜ). Ist dies das Recht eines EWR-Staates, der ja inhaltlich auf Grund der Richtlinie dem Verbraucher zumindest die gleichen Rechte einräumen muss, so ist von der Gültigkeit der Rechtswahl auszugehen (Z 3 letzter Satz). Würde die objektive Anknüpfung zum Recht eines Staates außerhalb des EWR führen, so wäre weiter zu untersuchen, welches Recht des Verbrauchers in Rede steht. Handelt es sich um eines der Rechte der §§ 5d bis 5k KSchG und fällt der Vertrag unter keine der oben erwähnten Ausnahmen, so muss das gewählte Recht mit dem auf Grund objektiver Anknüpfung maßgeblichen Recht verglichen werden. Gewährt die gewählte Rechtsordnung den jeweiligen Schutz nicht zumindest im gleichen Umfang oder nur unter strengeren Voraussetzungen, so

ist die Rechtswahl unbeachtlich. Selbstverständlich kann die Prüfung entfallen, wenn der Verbraucher schon nach der ohne Rechtswahl maßgebenden Rechtsordnung den behaupteten Schutz nicht hat. Die Richtlinie gibt keine Sonderregelung der objektiven Anknüpfung, also keine Korrektur der Art. 4 und des Art. 5 Abs. 3 EVÜ, vor.

Zu § 28a KSchG

Mit dieser Bestimmung soll der Anwendungsbereich der Verbandsklage des KSchG über verbots- oder sittenwidrige Bedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern hinaus (§ 28 KSchG) auf **jegliche unerlaubten Handelspraktiken** ausgedehnt werden, die im Zusammenhang mit Geschäftsfällen stehen, die im Binnenmarkt einen besonderen gemeinschaftsrechtlichen Schutz des Verbrauchers erfordern. Im Verein mit § 28 KSchG werden demnach von der Verbandsklage sämtliche rechtswidrigen Geschäftspraktiken (gemeint sind regelmäßig wiederkehrende unlautere Verhaltensweisen eines Unternehmers) erfasst, die in den Schutzbereich der im Anhang der Unterlassungsklagen-Richtlinie aufgezählten (dem Justizbereich zuzuordnenden sechs) Verbraucherschutz-Richtlinien (für Haustürgeschäfte, Verbraucherkredite, Pauschalreisen, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Verträge über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz) fallen. Mit der Fortentwicklung des Verbraucherschutzes im Gemeinschaftsrecht wird dieser Anwendungsbereich aller Voraussicht nach noch ausgeweitet werden müssen.

Eine Aufzählung aller derzeit schon in Betracht kommenden **gesetzlichen Regelungen im Schutzbereich dieser Richtlinien**, deren Verletzung die Verbandsklage rechtfertigen könnte, ist angesichts der Vielfalt des Geschäftslebens nicht möglich. Die Reichweite der Verbandsklage kann **nur beispielhaft angedeutet** werden. Nach dem erklärten Zweck und Wortlaut der Unterlassungsklagen-Richtlinie sind nicht nur die nach den obgenannten Verbraucherschutzrichtlinien zu gewährenden Mindestschutzmaßnahmen des innerstaatlichen Rechts umfasst, sondern auch alle weitergehenden Anordnungen, die schon de lege lata den Zielen dieser Richtlinien dienen oder auch nur de lege ferenda dienen werden. Es kommen daher nicht nur alle nach dem österreichischen Beitritt zur Europäischen Union ergangenen legislativen Umsetzungsmaßnahmen (wie etwa das

Teilzeitnutzungsgesetz oder die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs zur Implementierung der Fernabsatz-Richtlinie) in Betracht, sondern auch alle darüber hinaus vorgesehenen Schutzmaßnahmen (wie etwa die meisten Regelungen der Konsumentenschutzgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 6/1997) sowie zahlreiche Rechtsvorschriften des Konsumentenschutzgesetzes und des allgemeinen bürgerlichen Rechts, die schon zuvor Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung waren und dem Schutz eines Geschäftspartners (und damit auch dem des Verbrauchers) dienen. Im Zusammenhang mit Haustürgeschäften können dies beispielsweise für den Rücktrittsfall auch die für die Rückabwicklung maßgeblichen Bestimmungen des Bereicherungsrechts, die Gefahrtragungsvorschriften im Besitzrecht und bei den einzelnen Rechtsinstituten sowie das Schadenersatzrecht sein. Gleiches gilt in Ansehung der vom Zweck her hier unabdingbaren Vorschriften über den Zeitpunkt der Erfüllung oder der Zugangserfordernisse nach dem Recht der Willenserklärungen zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Rücktritts mangels Belehrung. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch verwaltungsrechtliche Bestimmungen (z.B. im Anwendungsbereich des BWG im Zusammenhang mit der Verbraucherkredit-Richtlinie) oder das Gewährleistungsrecht (z.B. im Zusammenhang mit der Pauschalreise-Richtlinie) einschlägig sein.

Der Entwurf sieht daher aus Gründen der Rechtsklarheit - auch im Sinn von Allgemeinverständlichkeit und Rechtssicherheit sowie der Vorhersehbarkeit des Prozessausgangs - im Hinblick auf die nahezu unübersehbare Vielzahl von Rechtsvorschriften, die als **Schutzmaßnahmen** zur Verwirklichung der Ziele der geschützten Richtlinien in Betracht kommen, von einer nur demonstrativ möglichen Aufzählung der gesetzlichen Vorschriften ab, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch die Verbandsklage geschützt werden. Dies entspricht nicht nur der Tradition des § 28 KSchG, der sich in der Praxis bestens bewährt hat, sondern steht auch im Einklang mit der Unterlassungsklagen-Richtlinie, deren Text bewußt darauf verzichtet, die Verbandsklage auf das Zuwiderhandeln gegen einzelne Artikel der geschützten Richtlinien zu beschränken. Potentiell fallen daher **alle Artikel** der Richtlinien **in den Schutzbereich der Unterlassungsklagen-Richtlinie**, sie sind dann im einzelnen Anlassfall auf ihre Bedeutung für die Kollektivinteressen der Verbraucher zu prüfen. Dies ist schon deshalb sinnvoll, weil die Bedeutung der einzelnen Vorschriften für den Schutz der Verbrauchergemeinschaft nur schwer abstrakt zu gewichten

ist. Die Entscheidung, welche Gesetzesverletzungen die Kollektivinteressen der Verbraucher in den Schutzbereichen der Richtlinien beeinträchtigen (können), soll daher der Einzelfall bezogenen Beurteilung durch die Gerichte überlassen bleiben.

Entsprechend der Unterlassungsklagen-Richtlinie muss sohin - gleich wie bei den Generalklauseln des § 879 Abs. 1 ABGB und des § 1 UWG - die ganze **Vielfalt des Geschäftslebens** in den gemeinschaftsrechtlich sensiblen Schutzbereichen von der nachprüfenden Kontrolle der Gerichte erfasst werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung können die gesetzlichen Interessensvertretungen (§ 29 KSchG) daher nicht nur - wie schon bisher - verbots- oder sittenwidrige Inhalte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, sondern beispielsweise auch andere verbots- oder sittenwidrige Handlungen, gesetzwidrige Unterlassungen (etwa einer gesetzlich vorgesehenen Belehrung oder Mindestinformation) sowie unzulängliche oder zwar im Einzelfall ausverhandelte, dennoch aber unzulässige Vertragsinhalte zum Gegenstand einer Verbandsklage machen. Weitere Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um **Ausprägungen einer unlauteren Geschäftspraxis** zum Nachteil der Verbraucher handelt, denen für eine Vielzahl von Verträgen oder außervertraglichen Rechtsverhältnissen in den oben genannten Geschäftsbereichen Bedeutung zukommt. Die rechtswidrige Praxis muss geeignet sein, nach der Terminologie der Richtlinie die "Kollektivinteressen der Verbraucher" zu beeinträchtigen, also sich auf die **Interessen der Allgemeinheit der Verbraucher** des betroffenen Verkehrskreises nachteilig auswirken. Bei Massengeschäften wird dies - bei Vorliegen der für eine Unterlassungsklage notwendigen Wiederholungsgefahr - in der Regel zu bejahen sein. Damit soll jedem nach dem Gesetz für unzulässig befundenen Verhalten, das sich zu einer Praxis des jeweiligen Unternehmers entwickelt hat, wirksam vorgebeugt werden können. Nur vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Unrechtmäßigkeiten sollen von der Verbandsklage nicht erfasst werden, weil derartige Verhaltensweisen wohl nicht geeignet sind, die "Kollektivinteressen der Verbraucher" zu beeinträchtigen.

Mit Abs. 2 der vorgeschlagenen Bestimmung soll auch für den neuen Anwendungsbereich der Verbandsklage das nicht zwingend vorgeschriebene Abmahnverfahren des § 28 Abs. 2 KSchG nutzbar gemacht werden.

Zu § 29 KSchG

Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 KSchG dienen der Umsetzung von Art. 4 der Unterlassungsklagen-Richtlinie, nach dem auch **ausländischen Verbraucherschutzeinrichtungen** unter bestimmten Voraussetzungen ein der Verbandsklage vergleichbarer Unterlassungsanspruch einzuräumen ist. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission Namen und Zweck jener Einrichtungen bekanntzugeben, die die Allgemeininteressen der Verbraucher in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet **bei rechtswidrigen Geschäftspraktiken mit grenzüberschreitender Tragweite** vertreten. Die Kommission hat ein Verzeichnis dieser Einrichtungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Wirkt sich eine unlautere Handelspraxis aus einem anderen Staat zum Nachteil der von einer solchen Einrichtung vertretenen Verbrauchergemeinschaft in dem Staat aus, der diese Einrichtung nominiert hat, so muss dieser Einrichtung auch im Ursprungsstaat des unerlaubten Verhaltens ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um die unzulässige Geschäftspraxis zu unterbinden. Dies kann im Wege eines Abmahnverfahrens, bei dessen Erfolglosigkeit aber nur durch **Klagsführung und zwangsweise Durchsetzung** gewährleistet werden. Da die Wirkung einer solchen Unterlassungsklage nur **im Ursprungsstaat** des Verstoßes - mangels Anerkennung und Vollstreckung aber nicht im übrigen Binnenmarkt - sichergestellt ist, kommt der Klagslegitimation des ausländischen Verbandes im Ursprungsstaat der grenzüberschreitenden Rechtsverletzung überragende Bedeutung zu. Sie kann im materiellen Recht, aber auch über das **internationale Privatrecht** - dessen Regeln die Richtlinie unberührt lässt - gewährt werden. Die Anspruchslegitimation muss jedoch auch im Zusammenspiel von Kollisionsrecht und Sachrecht **lückenlos sichergestellt** sein.

Nach dem Entwurf soll die Berechtigung zur Verbandsklage nach dem Konsumentenschutzgesetz daher - neben den nunmehr in § 29 Abs. 1 KSchG angeführten inländischen Interessensvertretungen - auch den ausländischen Verbänden zustehen, die von der Kommission als "qualifizierte klagebefugte Einrichtungen" im Sinn der Art. 3 und 4 Abs. 2 der Richtlinie unter Angabe ihres Zweckes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind. Diese Interessensvertretungen müssen ferner in ihrem Wirkungsbereich (in örtlicher Hinsicht im Hoheitsgebiet des Nominierungsstaates, in sachlicher Hinsicht entsprechend ihrem Schutzzweck) durch rechtswidrige Geschäftspraktiken berührt werden, die von Österreich

ihren Ausgang nehmen. Die ausländische Interessensvertretung hat ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und die nachteiligen Auswirkungen für die Allgemeininteressen ihrer Schutzbefohlenen im Nominierungsstaat nachzuweisen, um **inländischen Verbänden gleichgestellt** zu sein. Zusätzlich hat das Gericht im Einzelfall noch zu prüfen, ob die Rechtsverletzung in den aus der Veröffentlichung hervorgehenden Wirkungskreis der ausländischen Interessensvertretung fällt.

Die vorgeschlagene Regelung hält sich genau an die Mindestvorgaben der Richtlinie und geht nicht darüber hinaus. Sie wird nur dann zum Tragen kommen, wenn der grenzüberschreitende Unterlassungsanspruch des ausländischen Verbandes **nach österreichischem Sachrecht** zu beurteilen ist. Dies wird jedoch nur selten der Fall sein, weil das österreichische IPR-Gesetz (siehe § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 IPR-G) derartige Ansprüche in der Regel dem Wirkungsstatut unterstellen dürfte (also das Recht des Staates für anwendbar erklärt, in dessen Hoheitsgebiet sich die verbotswidrige Handlung jeweils ausgewirkt hat). Der Unterlassungsanspruch wird daher meist nach dem Recht des Staates zu beurteilen sein, dessen Verbrauchergemeinschaft der ausländische Verband vertritt (so die deutsche Rechtsprechung ausgehend von § 38 EGBGB und § 13 AGBG und letztlich auch das französische Recht unter großzügiger Anwendung der ordre-public-Klausel). Nur wenn das internationale Privatrecht dieses Staates (wie es z. B. der Wortlaut des Art. 61 des italienischen IPR-G nahelegt) dem Ursprungsstatut folgt (indem es das Recht des Staates für anwendbar erklärt, in dessen Hoheitsgebiet die verbotswidrige Handlung ihren Ursprung hatte), liegt eine gemäß § 5 IPR-G beachtliche Rückverweisung auf österreichisches Sachrecht vor. Der Unterlassungsanspruch ist dann nach österreichischem Recht (also auf der Grundlage der §§ 28 bzw. 28a KSchG) zu beurteilen.

Soweit überblickbar dürfte bisher noch kein ausländischer Verbraucherschutzverband in Österreich Gebrauch von der Klagsmöglichkeit nach ausländischem Recht gemacht haben. Ein starkes Ansteigen der Streitfälle ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten.

Zu § 32 Abs. 1 Z 7 KSchG

Mit dieser Bestimmung werden die von der Richtlinie geforderten Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen ihre Anordnungen getroffen. Besonders schützenswert erachtet die Fernabsatz-Richtlinie den Schutz des Verbrauchers vor besonders **aufdringlichen Kommunikationstechniken** (Erwägungsgrund 17). Daher sollen Verstöße des Unternehmers oder seines Vertreters gegen die Verpflichtung, schon zu Beginn eines Telefonats seine Identität und den kommerziellen Zweck des Gesprächs klar und verständlich offenzulegen, gegen das Verbot der Verwendung von Telefax oder Voice-Mail-Systemen, sofern diese geeignet ist, die Privatsphäre des Verbrauchers zu beeinträchtigen, und gegen das Verbot des Einsatzes anderer Fernkommunikationsmittel, deren Verwendung der Verbraucher offenkundig abgelehnt hat, mit Verwaltungsstrafe sanktioniert werden.

Eine Verwaltungsstrafdrohung für Verstöße gegen die Informationspflichten oder die Nichteinhaltung von Fristen soll nicht vorgesehen werden, da Gesetzesverletzungen in diesem Bereich zivilrechtliche Ansprüche des Verbrauchers gegen den Unternehmer (auch wegen culpa in contrahendo) auslösen können.

Zu § 41a Abs. 6 bis 8 KSchG

Hier werden die für die **rechtzeitige Umsetzung der Richtlinien** erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Zu Artikel II (Änderungen des UWG):

Zu § 14 UWG

Zunächst sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungen des Entwurfs zu den §§ 28a und 29 KSchG verwiesen.

Für den Bereich der Angelegenheiten der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bedingt die **Richtlinie 84/450/EWG** des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über **irreführende Werbung** insofern einen Umsetzungsbedarf, als neben den nach § 14 UWG bisher schon klagslegitimierten Parteien auch dem Verein für Konsumenteninformation die Klageberechtigung zuerkannt werden muss. § 14 UWG sieht derzeit in den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a und 9c vor, dass der Anspruch auf Unterlassung auch

von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden kann. In Hinkunft soll in den Fällen irreführender Werbung auch der Verein für Konsumentinformation klagebefugt sein. Nach Inkrafttreten dieses Entwurfs können die wegen irreführender Werbung klagebefugten Verbände zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt nach Art. 4 Abs. 3 der Unterlassungsklagen-Richtlinie der Kommission bekannt gegeben werden.

Zu § 14 Abs. 2 und 3 UWG sei auf die Erläuterungen zu § 29 Abs. 2 und 3 KSchG verwiesen.

Die in § 14 Abs. 1 erster und zweiter Satz UWG in der geltenden Fassung noch angeführte Bestimmung des § 9b ist mit der UWG-Novelle BGBl. Nr. 422/1994 aufgehoben worden. Der Text des § 14 Abs. 1 und 2 soll daher redaktionell bereinigt werden.

Zu § 28a UWG

Die vorgeschlagene Regelung hat den Zweck, den seit einiger Zeit geradezu ausufernden Gewinnspielen entgegenzuwirken. Personen, die sich nicht aktiv an einem Gewinnspiel beteiligt haben, sollen nicht in Zusendungen in Zusammenhang mit einem Gewinn gebracht werden, der dann auf Grund der "Auspielungsbedingungen" im "Kleingedruckten" nicht ausbezahlt wird. Diese Formen des Wettbewerbs mittels "Gewinnspielen" können eine unsachliche Beeinflussung des Kaufverhaltens beim Verbraucher bewirken, sie werden von den Verbrauchern auch als lästig und ungehörig empfunden. Die vorgeschlagene Regelung soll verhindern, dass ein Unternehmen, das sich derart unlauterer Maßnahmen bedient, im Wettbewerb einen Vorteil gegenüber anderen erringt. Solche Unternehmen dürfen anderen gegenüber keine Vorteile im Wettbewerb erlangen. § 28a UWG trägt auch dazu bei, dass sich andere Mitbewerber nicht veranlasst sehen, ähnliche Lockmittel zu verwenden, um ihren Abnehmerkreis zu halten oder zu erweitern.

Abs. 1 verbietet es allgemein, im geschäftlichen Verkehr gemachte **Gewinnzusagen** an bestimmte Personen im Zusammenhang mit wettbewerbsrelevanten Gewinnspielen in der Folge **nicht einzuhalten**. Abs. 2 dieser Bestimmung zählt dann insgesamt **drei Formen von Gewinnspielen** auf, die besonders zu unlauteren

Wettbewerbsvorteilen und zur Irreführung der Verbraucher beitragen. Zum Ersten soll es in Zukunft verboten sein, dass ein bestimmten Personen in Zusendungen angekündigter Bargeldgewinn lediglich nach Maßgabe der beim Unternehmer eingelangten "Gewinnanforderungen" - also in der Praxis kaum einmal - aufgeteilt ausgezahlt wird (Z 1). Zum Zweiten dürfen keine Gewinnspiele veranstaltet werden, bei denen der Gewinner des bestimmten Personen angekündigten Hauptgewinnes erst ermittelt werden soll, es sei denn, dass der Unternehmer auf diesen Umstand an allen Stellen der zugesandten Unterlagen, in denen der Hauptgewinn erwähnt wird, klar und deutlich hinweist (Z 2). Zum Dritten soll es schließlich verboten sein, in Zusendungen über das Gewinnspiel auf die Mitwirkung eines öffentlichen Notars zu verweisen, ohne dessen Namen und Adresse in den Unterlagen anzugeben (Z 3).

Zu § 28b UWG

Mit dieser Regelung sollen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Werbung für **Eintragungen in Branchenverzeichnisse** oder andere Verzeichnisse untersagt werden.

Zu § 29 Abs. 2 UWG

Diese Bestimmung soll redaktionell an die Einfügung der §§ 28a und 28b angepasst werden.

Zu § 43 Abs. 1 UWG

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministerienengesetzes Rechnung.

RICHTLINIE 97/7/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Mai 1997

über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾, aufgrund des am 27. November 1996 vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts sind geeignete Maßnahmen zu dessen schrittweiser Festigung zu ergreifen.
- (2) Der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen betrifft nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen. Er bedeutet für den Verbraucher, daß dieser zu den Gütern und Dienstleistungen eines anderen Mitgliedstaats zu den gleichen Bedingungen Zugang hat wie die Bevölkerung dieses Staates.
- (3) Die Vollendung des Binnenmarkts kann für den Verbraucher besonders im grenzüberschreitenden Fernabsatz sichtbar zum Ausdruck kommen, wie dies unter anderem in der Mitteilung der Kommission an den Rat „Auf dem Weg zu einem Binnenmarkt für den Handel“ festgestellt wurde. Es ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unabdingbar, daß der Verbraucher sich an ein Unternehmen außerhalb seines Landes wenden kann, auch wenn dieses Unternehmen über eine Filiale in dem Land verfügt, in dem der Verbraucher lebt.
- (4) Mit der Einführung neuer Technologien erhalten die Verbraucher einen immer besseren Überblick über das Angebot in der ganzen Gemeinschaft und zahlreiche neue Möglichkeiten, Bestellungen zu tätigen. Einige Mitgliedstaaten haben bereits unterschiedliche

oder abweichende Verbraucherschutzbestimmungen für den Fernabsatz erlassen, was negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen den Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge hat. Es ist daher geboten, auf Gemeinschaftsebene eine Mindestzahl gemeinsamer Regeln in diesem Bereich einzuführen.

- (5) Unter den Nummern 18 und 19 des Anhangs zur Entschließung des Rates vom 14. April 1975 über das erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Information der Verbraucher⁽⁴⁾ wird von der Notwendigkeit gesprochen, die Käufer von Gütern oder Dienstleistungen vor der Forderung nach Zahlung nicht bestellter Waren und vor aggressiven Verkaufsmethoden zu schützen.
- (6) In der Mitteilung der Kommission an den Rat mit dem Titel „Neuer Impuls für die Verbraucherschutzpolitik“, die durch die Entschließung des Rates vom 23. Juni 1986⁽⁵⁾ gebilligt wurde, wird unter Nummer 33 erklärt, daß die Kommission Vorschläge zur Verwendung neuer Informationstechnologien unterbreiten wird, die es den Verbrauchern ermöglichen, Bestellungen an einen Lieferer von zu Hause aus zu tätigen.
- (7) In der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik⁽⁶⁾ wird die Kommission aufgefordert, ihre Bemühungen vor allem auf die im Anhang der Entschließung angegebenen Bereiche zu konzentrieren. In diesem Anhang werden die neuen Technologien, die den Fernabsatz ermöglichen, erwähnt. Die Kommission ist dieser Entschließung durch die Annahme eines „Dreijahresplans für die Verbraucherpolitik in der EWG (1990—1992)“ nachgekommen; dieser Plan sieht die Verabschiedung einer diesbezüglichen Richtlinie vor.
- (8) Die Frage, welche Sprachen bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz zu verwenden sind, fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.
- (9) Der Abschluß von Verträgen im Fernabsatz ist durch die Verwendung einer oder mehrerer Fernkommunikationstechniken gekennzeichnet. Diese verschiedenen Techniken werden im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems ohne gleichzeitige Anwesenheit des

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 23. 6. 1992, S. 14 und

ABl. Nr. C 308 vom 15. 11. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 111.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 1993 (ABl. Nr. C 176 vom 28. 6. 1993, S. 95), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. Nr. C 288 vom 30. 10. 1995, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996, S. 51). Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1997 und Entscheidung des Rates vom 20. Januar 1997.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 294 vom 22. 11. 1989, S. 1.

Lieferers oder Dienstleistungserbringers und des Verbrauchers eingesetzt. Aufgrund ihrer ständigen Weiterentwicklung können diese Techniken nicht in einer erschöpfenden Liste erfaßt werden; es ist daher notwendig, brauchbare Prinzipien auch für die wenig verwendeten unter ihnen festzulegen.

- (10) Dieselbe Transaktion, die sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, umfaßt, kann je nach Gesetzeslage in den Mitgliedstaaten in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Bestimmungen dieser Richtlinie können — vorbehaltlich der Inanspruchnahme von Artikel 14 — nicht unterschiedlich je nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angewandt werden. Es erscheint deshalb angebracht, daß den Bestimmungen der Richtlinie zumindest zu dem Zeitpunkt nachgekommen werden muß, zu dem der erste einer Reihe von sukzessiven Vorgängen oder der erste einer Reihe von getrennten Vorgängen erfolgt, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und als ein Gesamtvorgang gelten können, und zwar ungeachtet, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder aufeinanderfolgender getrennter Verträge ist.
- (11) Die Verwendung dieser Techniken darf nicht zu einer Verringerung der dem Verbraucher vermittelten Informationen führen. Es sind daher die Informationen festzulegen, die dem Verbraucher unabhängig von der verwendeten Kommunikationstechnik zwingend übermittelt werden müssen. Außerdem muß die Übermittlung dieser Informationen entsprechend den sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften erfolgen, und zwar insbesondere gemäß der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der irreführenden Werbung⁽¹⁾. Falls Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen gemacht werden, obliegt es dem Verbraucher, nach seiner Wahl bestimmte grundlegende Angaben wie Identität des Lieferers, wesentliche Eigenschaften und Preis der Waren oder Dienstleistungen zu verlangen.
- (12) Bei Benutzung des Telefons sollte der Verbraucher zu Beginn des Gesprächs genügend Informationen erhalten, um zu entscheiden, ob er das Gespräch fortsetzen will oder nicht.
- (13) Die mit Hilfe bestimmter elektronischer Technologien verbreitete Information ist häufig nicht beständig, soweit sie nicht auf einem dauerhaften Datenträger empfangen wird. Infolgedessen ist es notwendig, daß der Verbraucher rechtzeitig schriftlich Informationen erhält, die zur korrekten Ausführung des Vertrags erforderlich sind.
- (14) Der Verbraucher hat in der Praxis keine Möglichkeit, vor Abschluß des Vertrags das Erzeugnis zu sehen oder die Eigenschaften der Dienstleistung im

einzelnen zur Kenntnis zu nehmen. Daher sollte ein Widerrufsrecht bestehen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist. Damit es sich um mehr als ein bloß formales Recht handelt, müssen die Kosten, die, wenn überhaupt, vom Verbraucher im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts getragen werden, auf die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren begrenzt werden. Das Widerrufsrecht berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Rechte des Verbrauchers, insbesondere bei Erhalt von beschädigten Erzeugnissen oder unzulänglichen Dienstleistungen oder Erzeugnissen und Dienstleistungen, die mit der entsprechenden Beschreibung in der Aufforderung nicht übereinstimmen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, weitere Bedingungen und Einzelheiten für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechts festzulegen.

- (15) Ebenso ist eine Frist für die Erfüllung des Vertrags vorzusehen, wenn sie nicht bei der Bestellung festgelegt worden ist.
- (16) Die Absatztechnik, die darin besteht, dem Verbraucher ohne vorherige Bestellung oder ohne ausdrückliches Einverständnis gegen Entgelt Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, ist als nicht zulässig anzusehen, es sei denn, es handele sich um eine Ersatzlieferung.
- (17) Die in den Artikeln 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 festgelegten Prinzipien sind zu berücksichtigen. Es ist daher angezeigt, dem Verbraucher ein Recht auf den Schutz des Privatlebens, insbesondere vor Belästigungen durch gewisse besonders aufdringliche Kommunikationstechniken, zuzuerkennen und mithin die spezifischen Grenzen der Nutzung solcher Techniken genau zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten sollten die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Verbraucher, die keine Kontaktaufnahme durch bestimmte Kommunikationsmittel wünschen, auf wirksame Weise vor derartigen Kontakten zu schützen, und zwar ohne Beeinträchtigung der zusätzlichen Garantien, die dem Verbraucher aufgrund gemeinschaftlicher Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zustehen.
- (18) Es ist wichtig, daß die verbindlichen Grundregeln dieser Richtlinie im Einklang mit der Empfehlung 92/295/EWG der Kommission vom 7. April 1992 über Verhaltenskodizes zum Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁽²⁾ gegebenenfalls durch freiwillige Bestimmungen der betreffenden Berufszweige ergänzt werden.
- (19) Im Hinblick auf einen optimalen Verbraucherschutz ist es wichtig, daß der Verbraucher in ausreichendem Umfang über die Bestimmungen dieser Richtlinie und etwaige Verhaltenskodizes auf diesem Gebiet unterrichtet wird.

(¹) ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17.

(²) ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992, S. 21.

- (20) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie kann den Verbrauchern, aber auch Mitbewerbern, schaden. Es können daher Bestimmungen vorgesehen werden, die es öffentlichen Einrichtungen oder deren Vertretern oder Verbraucherverbänden, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, oder Berufsverbänden mit berechtigtem Interesse erlauben, auf Anwendung dieser Richtlinie zu dringen.
- (21) Im Hinblick auf den Verbraucherschutz ist es wichtig, die Frage grenzüberschreitender Beschwerden so bald wie möglich zu behandeln. Die Kommission hat am 14. Februar 1996 einen Aktionsplan für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt veröffentlicht. Dieser Aktionsplan umfaßt spezifische Initiativen zur Förderung außergerichtlicher Verfahren. Es werden objektive Kriterien (Anhang II) vorgeschlagen, um die Verlässlichkeit jener Verfahren sicherzustellen, und es wird die Verwendung von genormten Formblättern (Anhang III) vorgesehen.
- (22) Bei den neuen Technologien entzieht sich die technische Seite dem Einfluß des Verbrauchers. Es ist daher vorzusehen, daß die Beweislast dem Lieferer auferlegt werden kann.
- (23) In bestimmten Fällen besteht die Gefahr, daß dem Verbraucher der in dieser Richtlinie aufgestellte Schutz entzogen wird, indem das Recht eines Drittlands zum auf den Vertrag anwendbaren Recht erklärt wird. Diese Richtlinie sollte deshalb Bestimmungen enthalten, die dies ausschließen.
- (24) Ein Mitgliedstaat kann im Interesse der Allgemeinheit in seinem Hoheitsgebiet die Vermarktung bestimmter Erzeugnisse und Dienstleistungen im Rahmen von Vertragsabschlüssen im Fernabsatz untersagen. Dieses Verbot muß unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gehandhabt werden. Entsprechende Verbote sind insbesondere im Hinblick auf Arzneimittel im Rahmen der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾ und der Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel⁽²⁾ bereits vorgesehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zwischen Verbrauchern und Lieferanten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 13.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Vertragsabschluß im Fernabsatz“ jeden zwischen einem Lieferer und einem Verbraucher geschlossenen, eine Ware oder eine Dienstleistung betreffenden Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Lieferers geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluß einschließlich des Vertragsabschlusses selbst ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet;
2. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die beim Abschluß von Verträgen im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
3. „Lieferer“ jede natürliche oder juristische Person, die beim Abschluß von Verträgen im Sinne dieser Richtlinie im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
4. „Fernkommunikationstechnik“ jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluß eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann. Eine beispielhafte Liste der Techniken im Sinne dieser Richtlinie ist in Anhang I enthalten;
5. „Betreiber einer Kommunikationstechnik“ jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, den Lieferanten eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

Ausnahmen

- (1) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge, die
 - in einer nicht erschöpfenden Liste in Anhang II angeführte Finanzdienstleistungen betreffen;
 - unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden;
 - mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern geschlossen werden;
 - für den Bau und den Verkauf von Immobilien geschlossen werden oder die sonstige Rechte an Immobilien mit Ausnahme der Vermietung betreffen;
 - bei einer Versteigerung geschlossen werden.
- (2) Die Artikel 4, 5 und 6 sowie Artikel 7 Absatz 1 gelten nicht für
 - Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Händlern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden;

— Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Lieferer bei Vertragsabschluß verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen; ausnahmsweise kann der Lieferer sich bei Freizeitveranstaltungen unter freiem Himmel das Recht vorbehalten, Artikel 7 Absatz 2 unter besonderen Umständen nicht anzuwenden.

Artikel 4

Vorherige Unterrichtung

(1) Der Verbraucher muß rechtzeitig vor Abschluß eines Vertrags im Fernabsatz über folgende Informationen verfügen:

- a) Identität des Lieferers und im Fall von Verträgen, bei denen eine Vorauszahlung erforderlich ist, seine Anschrift;
- b) wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung;
- c) Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern;
- d) gegebenenfalls Lieferkosten;
- e) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung;
- f) Bestehen eines Widerrufsrechts, außer in den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fällen;
- g) Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, sofern nicht nach dem Grundtarif berechnet;
- h) Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises;
- i) gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

(2) Die Informationen nach Absatz 1, deren kommerzieller Zweck unzweideutig erkennbar sein muß, müssen klar und verständlich auf jedwede der verwendeten Fernkommunikationstechnik angepaßte Weise erteilt werden; dabei sind insbesondere die Grundsätze der Lauterkeit bei Handelsgeschäften sowie des Schutzes solcher Personen, die nach den Gesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht geschäftsfähig sind (wie zum Beispiel Minderjährige), zu beachten.

(3) Bei Telefongesprächen mit Verbrauchern ist darüber hinaus zu Beginn des Gesprächs die Identität des Lieferers und der kommerzielle Zweck des Gesprächs ausdrücklich offenzulegen.

Artikel 5

Schriftliche Bestätigung der Informationen

(1) Der Verbraucher muß eine Bestätigung der Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrags, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, schriftlich oder auf einem anderen für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger erhalten, soweit ihm diese Informationen nicht bereits vor Vertragsabschluß schriftlich oder auf einem anderen für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger erteilt wurden.

Auf jeden Fall ist folgendes zu übermitteln:

- schriftliche Informationen über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts im Sinne des Artikels 6, einschließlich der in Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich genannten Fälle;
- die geographische Anschrift der Niederlassung des Lieferers, bei der der Verbraucher seine Beanstandungen vorbringen kann;
- Informationen über Kundendienst und geltende Garantiebedingungen;
- die Kündigungsbedingungen bei unbestimmter Vertragsdauer bzw. einer mehr als einjährigen Vertragsdauer.

(2) Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz einer Fernkommunikationstechnik erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Kommunikationstechnik abgerechnet werden. Allerdings muß der Verbraucher in jedem Fall die Möglichkeit haben, die geographische Anschrift der Niederlassung des Lieferers zu erfahren, bei der er seine Beanstandungen vorbringen kann.

Artikel 6

Widerrufsrecht

(1) Der Verbraucher kann jeden Vertragsabschluß im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Die Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts beginnt

- bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, wenn die Verpflichtungen im Sinne des Artikels 5 erfüllt sind;
- bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses oder dem Tag, an dem die Verpflichtungen im Sinne des Artikels 5 erfüllt sind, wenn dies nach Vertragsabschluß der Fall ist, sofern damit nicht die nachstehend genannte Dreimonatsfrist überschritten wird.

4. 6. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 144/23

Falls der Lieferer die Bedingungen im Sinne des Artikels 5 nicht erfüllt hat, beträgt die Frist drei Monate. Diese Frist beginnt

- bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher;
- bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Werden innerhalb dieser Dreimonatsfrist die Informationen gemäß Artikel 5 übermittelt, so beginnt die Frist von sieben Werktagen gemäß Unterabsatz 1 mit diesem Zeitpunkt.

(2) Übt der Verbraucher das Recht auf Widerruf gemäß diesem Artikel aus, so hat der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Erstattung hat so bald wie möglich in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen zu erfolgen.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Verbraucher das in Absatz 1 vorgesehene Widerrufsrecht nicht ausüben bei

- Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen, deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Frist von sieben Werktagen gemäß Absatz 1 begonnen hat;
- Verträgen zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Lieferer keinen Einfluß hat, abhängt;
- Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde;
- Verträgen zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, die vom Verbraucher entsiegelt worden sind;
- Verträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten;
- Verträgen zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften folgendes vor:

- Wenn der Preis einer Ware oder einer Dienstleistung vollständig oder zum Teil durch einen vom Lieferer gewährten Kredit finanziert wird, oder
- wenn dieser Preis vollständig oder zum Teil durch einen Kredit finanziert wird, der dem Verbraucher von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Lieferer gewährt wird,

wird der Kreditvertrag entschädigungsfrei aufgelöst, falls der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht gemäß Absatz 1 Gebrauch macht.

Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Auflösung des Kreditvertrags fest.

Artikel 7

Erfüllung des Vertrags

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Lieferer die Bestellung spätestens 30 Tage nach dem Tag auszuführen, der auf den Tag, an dem der Verbraucher dem Lieferer seine Bestellung übermittelt hat, folgt.

(2) Wird ein Vertrag vom Lieferer nicht erfüllt, weil die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar ist, so ist der Verbraucher davon zu unterrichten, und er muß die Möglichkeit haben, sich geleistete Zahlungen möglichst bald, in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen, erstatten zu lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten können indessen vorsehen, daß der Lieferer dem Verbraucher eine qualitätsmäßig und preislich gleichwertige Ware liefern oder eine qualitätsmäßig und preislich gleichwertige Dienstleistung erbringen kann, wenn diese Möglichkeit vor Vertragsabschluß oder in dem Vertrag vorgesehen wurde. Der Verbraucher ist von dieser Möglichkeit in klarer und verständlicher Form zu unterrichten. Die Kosten der Rücksendung infolge der Ausübung des Widerrufsrechts gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferers; der Verbraucher ist davon zu unterrichten. In diesem Fall handelt es sich bei der Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung nicht um eine unbestellte Ware oder Dienstleistung im Sinne des Artikels 9.

Artikel 8

Zahlung mittels Karte

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß geeignete Vorkehrungen bestehen, damit

- der Verbraucher im Fall einer betrügerischen Verwendung seiner Zahlungskarte im Rahmen eines unter diese Richtlinie fallenden Vertragsabschlusses im Fernabsatz die Stornierung einer Zahlung verlangen kann;
- dem Verbraucher im Fall einer solchen betrügerischen Verwendung die Zahlungen gutgeschrieben oder erstattet werden.

Artikel 9

Unbestellte Waren oder Dienstleistungen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

- zu untersagen, daß einem Verbraucher ohne vorherige Bestellung Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, wenn mit der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung eine Zahlungsaufforderung verbunden ist;
- den Verbraucher von jedweder Gegenleistung für den Fall zu befreien, daß unbestellte Waren geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht wurden, wobei das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Zustimmung gilt.

*Artikel 10***Beschränkungen in der Verwendung bestimmter Fernkommunikationstechniken**

(1) Die Verwendung folgender Techniken durch den Lieferer bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers:

- Kommunikation mit Automaten als Gesprächspartner (Voice-Mail-System);
- Fernkopie (Telefax).

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Fernkommunikationstechniken, die eine individuelle Kommunikation erlauben, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Techniken, nur dann verwendet werden dürfen, wenn der Verbraucher ihre Verwendung nicht offenkundig abgelehnt hat.

*Artikel 11***Rechtsbehelfe bei Gericht oder Verwaltungsbehörden**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Interesse der Verbraucher für geeignete und wirksame Mittel, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel schließen Rechtsvorschriften ein, wonach eine oder mehrere der folgenden, im innerstaatlichen Recht festzulegenden Einrichtungen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu erreichen:

- a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter;
 - b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben;
 - c) Berufsverbände mit berechtigtem Interesse.
- (3) a) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß der Nachweis, daß eine vorherige Unterrichtung stattfand, eine schriftliche Bestätigung erfolgte oder die Fristen eingehalten wurden und die Zustimmung des Verbrauchers erteilt wurde, dem Lieferer obliegen kann.
- b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Lieferer und die Betreiber von Kommunikationstechniken, sofern sie hierzu in der Lage sind, Praktiken unterlassen, die nicht mit den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen im Einklang stehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den Mitteln, die sie zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie vorsehen müssen, eine freiwillige Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch unabhängige Einrichtungen sowie

die Inanspruchnahme solcher Einrichtungen zwecks Streitschlichtung vorsehen.

*Artikel 12***Unabdingbarkeit**

(1) Der Verbraucher kann auf die Rechte, die ihm aufgrund der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht zustehen, nicht verzichten.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aufweist.

*Artikel 13***Gemeinschaftsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten, soweit es im Rahmen von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft keine besonderen Bestimmungen gibt, die bestimmte Vertragstypen im Fernabsatz umfassend regeln.

(2) Enthalten spezifische Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Bestimmungen, die nur gewisse Aspekte der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen regeln, dann sind diese Bestimmungen — und nicht die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie für diese bestimmten Aspekte der Verträge im Fernabsatz anzuwenden.

*Artikel 14***Mindestklauseln**

Die Mitgliedstaaten können in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem EG-Vertrag in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Durch solche Bestimmungen können sie im Interesse der Allgemeinheit den Vertrieb im Fernabsatz für bestimmte Waren und Dienstleistungen, insbesondere Arzneimittel, in ihrem Hoheitsgebiet unter Beachtung des EG-Vertrags verbieten.

*Artikel 15***Durchführung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

4. 6. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 144/25

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet erlassen.

(4) Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, gegebenenfalls verbunden mit einem Änderungsvorschlag, vor.

Artikel 16

Unterrichtung der Verbraucher

Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über das zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassene innerstaatliche Recht vor und fordern, falls angebracht, Berufsorganisationen auf, die Verbraucher über ihre Verhaltenskodizes zu unterrichten.

Artikel 17

Beschwerdesysteme

Die Kommission untersucht, ob wirksame Verfahren zur Behandlung von Verbraucherbeschwerden, die den Fern-

absatz betreffen, geschaffen werden können. Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor.

Artikel 18

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1997.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J.M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

*ANHANG I***Kommunikationstechniken nach Artikel 2 Nummer 4**

- Drucksache ohne Anschrift,
 - Drucksache mit Anschrift,
 - vorgefertigter Standardbrief,
 - Pressewerbung mit Bestellschein,
 - Katalog,
 - telefonische Kommunikation mit Person als Gesprächspartner,
 - telefonische Kommunikation mit Automaten als Gesprächspartner (Voice-Mail-System, Audiotext),
 - Hörfunk,
 - Bildtelefon,
 - Videotext (Mikrocomputer, Fernsehbildschirm) mit Tastatur oder Kontaktbildschirm,
 - elektronische Post,
 - Fernkopie (Telefax),
 - Fernsehen (Teleshopping).
-

ANHANG II

Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 1

- Wertpapierdienstleistungen;
- Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte;
- Bankdienstleistungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versorgungsfonds;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften.

Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere:

- Wertpapierdienstleistungen gemäß dem Anhang der Richtlinie 93/22/EWG⁽¹⁾; Dienstleistungen von Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die im Anhang zur Richtlinie 89/646/EWG⁽²⁾ genannt sind und für die die gegenseitige Anerkennung gilt;
- Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte gemäß
 - Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG⁽³⁾;
 - dem Anhang der Richtlinie 79/267/EWG⁽⁴⁾;
 - der Richtlinie 64/225/EWG⁽⁵⁾;
 - den Richtlinien 92/49/EWG⁽⁶⁾ und 92/96/EWG⁽⁷⁾.

(1) ABL Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27.

(2) ABL Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG (ABL Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 52).

(3) ABL Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG (ABL Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1).

(4) ABL Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG (ABL Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 50).

(5) ABL Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 878/64. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1973.

(6) ABL Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1.

(7) ABL Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1.

Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1

Der Rat und das Parlament nehmen zur Kenntnis, daß die Kommission prüfen wird, ob es möglich und wünschenswert ist, die Berechnungsmethode für die Bedenkzeit in den derzeit geltenden Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen („Haustürgeschäfte“)(¹) zu harmonisieren.

Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Die Kommission erkennt die Bedeutung des Verbraucherschutzes für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz bei finanziellen Dienstleistungen an und hat daher ein Grünbuch „Finanzdienstleistungen — Wahrung der Verbraucherinteressen“ vorgelegt. Im Lichte der Ergebnisse dieses Grünbuchs wird die Kommission prüfen, wie der Verbraucherschutz in die Finanzdienstleistungspolitik und in etwaige Rechtsvorschriften in diesem Bereich einbezogen werden kann, und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten.

(¹) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31.

RICHTLINIE 98/27/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Mai 1998

über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einigen, im Anhang aufgeführten Richtlinien werden Vorschriften zum Schutz der Interessen der Verbraucher festgelegt.
- (2) Die zur Zeit sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ermöglichen es nicht immer, Verstöße, durch die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt werden, rechtzeitig abzustellen. Unter Kollektivinteressen sind die Interessen zu verstehen, bei denen es sich nicht um eine Kumulierung von Interessen durch einen Verstoß geschädigter Personen handelt. Dies gilt unbeschadet von Individualklagen der durch einen Verstoß geschädigten Personen.
- (3) Im Hinblick auf den Zweck, Verhaltensweisen zu unterbinden, die im Widerspruch zum geltenden innerstaatlichen Recht stehen, können einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der obengenannten Richtlinien in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden, wenn diese Verhaltensweisen sich in einem anderen Mitgliedstaat auswirken als dem, in dem sie ihren Ursprung haben; dies gilt auch für Schutzmaßnahmen, die über die in diesen Richtlinien vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinausgehen, jedoch mit dem Vertrag vereinbar und nach diesen Richtlinien zulässig sind.
- (4) Diese Schwierigkeiten können dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich sein; denn man brauchte nur den Ausgangspunkt einer unerlaubten Verhaltensweise in einen anderen Staat zu verlegen, um vor jeglicher Durchsetzungsmaß-

nahme geschützt zu sein. Dies aber stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar.

- (5) Die genannten Schwierigkeiten sind dazu angetan, das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt zu beeinträchtigen, und können den Handlungsrahmen für die Verbraucherorganisationen oder die unabhängigen öffentlichen Stellen einschränken, die für den Schutz der durch eine gemeinschaftsrechtswidrige Verhaltensweise beeinträchtigten Kollektivinteressen der Verbraucher zuständig sind.
- (6) Die besagten Verhaltensweisen gehen oftmals über die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten hinaus. Es ist dringend notwendig, die einzelstaatlichen Vorschriften über die Unterbindung der genannten unerlaubten Verhaltensweisen unabhängig davon, in welchem Land sich diese ausgewirkt haben, in gewissem Umfang einander anzunähern. Hiervon unberührt bleiben hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Zivilprozeßrechts sowie der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkünfte, wobei die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, einzuhalten sind.
- (7) Das Ziel der geplanten Maßnahme kann nur durch die Gemeinschaft erreicht werden; infolgedessen obliegt es dieser, tätig zu werden.
- (8) Nach Artikel 3b Unterabsatz 3 des Vertrags darf die Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen. Aufgrund des Artikels 3b sind die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen weitestmöglich zu berücksichtigen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, zwischen verschiedenen Optionen gleicher Wirkung zu wählen. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels 2 dieser Richtlinie, die für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe zuständig sind, sollten berechtigt sein, die Auswirkungen früherer Entscheidungen zu überprüfen.
- (9) Eine Option sollte darin bestehen vorzusehen, daß eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die speziell für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zuständig sind, die in dieser

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 13. 4. 1996, S. 3, und

ABl. C 80 vom 13. 3. 1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 30 vom 30. 1. 1997, S. 112.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. November 1996 (ABl. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 236), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. Oktober 1997 (ABl. C 389 vom 22. 12. 1997, S. 51) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 12. März 1998 (ABl. C 104 vom 6. 4. 1998), Beschluß des Rates vom 23. April 1998.

Richtlinie vorgesehenen Handlungsbefugnisse ausüben. Eine andere Option sollte vorsehen, daß diese Befugnisse entsprechend den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien durch Organisationen ausgeübt werden, deren Zweck im Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besteht.

- (10) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, sich für eine dieser beiden oder für beide Optionen gleichzeitig zu entscheiden und entsprechend die auf einzelstaatlicher Ebene für die Zwecke dieser Richtlinie qualifizierten Stellen und/oder Organisationen zu bestimmen.
- (11) Im Hinblick auf grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft sollte für diese Stellen und/oder Organisationen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gelten. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Antrag ihrer nationalen Einrichtungen der Kommission Namen und Zweck ihrer nationalen Einrichtungen mitteilen, die in ihrem Land zur Klageerhebung berechtigt sind.
- (12) Es obliegt der Kommission, ein Verzeichnis dieser qualifizierten Einrichtungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Solange nicht eine gegenteilige Erklärung veröffentlicht wird, gilt eine qualifizierte Einrichtung als zur Klageerhebung berechtigt, wenn ihr Name in dem Verzeichnis aufgeführt ist.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, daß die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, eine vorherige Konsultation durchführen muß, um es der beklagten Partei zu ermöglichen, den beanstandeten Verstoß abzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, daß in diese vorherige Konsultation eine von ihnen benannte unabhängige öffentliche Stelle einzubeziehen ist.
- (14) Wenn die Mitgliedstaaten eine vorherige Konsultation vorsehen, ist eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Eingang des Antrags auf Konsultation, festzusetzen; wird die Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb dieser Frist erreicht, so ist die klagende Partei berechtigt, die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden ohne weiteren Aufschub mit der Klage zu befassen.
- (15) Es ist angezeigt, daß die Kommission einen Bericht über das Funktionieren dieser Richtlinie und insbesondere über deren Anwendungsbereich und die Durchführung der vorherigen Konsultation vorlegt.
- (16) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Unterlassungsklagen im Sinne des Artikels 2 zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, die unter

die im Anhang aufgeführten Richtlinien fallen, um so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

- (2) Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die den im Anhang aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form zuwiderläuft und die Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß Absatz 1 beeinträchtigt.

Artikel 2

Unterlassungsklagen

- (1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden für die Entscheidung über die von qualifizierten Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 eingelegten Rechtsbehelfe, die auf folgendes abzielen können:
- a) eine mit aller gebotenen Eile und gegebenenfalls im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens ergehende Anordnung der Einstellung oder des Verbots eines Verstoßes;
 - b) gegebenenfalls Maßnahmen wie die Veröffentlichung der Entscheidung im vollen Wortlaut oder in Auszügen in der für angemessen erachteten Form und/oder die Veröffentlichung einer Richtigstellung, um die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abzustellen;
 - c) sofern dies nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig ist, eine Anordnung dahingehend, daß die unterlegene beklagte Partei im Fall der Nichtbeachtung der Entscheidung innerhalb einer von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden festgesetzten Frist in eine öffentliche Kasse oder an einen anderen im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bezeichneten Begünstigten einen bestimmten Betrag für jeden Tag der Nichtbeachtung oder jede andere Summe zahlen muß, welche die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, um die Beachtung der Entscheidungen zu gewährleisten.
- (2) Diese Richtlinie läßt die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Zivilprozeßrechts hinsichtlich des anzuwendenden Rechts unberührt, so daß normalerweise entweder das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verstoß seinen Ursprung hat, oder das Recht des Mitgliedstaats, in dem sich der Verstoß auswirkt, angewendet wird.

Artikel 3

Klagebefugte Einrichtungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „qualifizierte Einrichtung“ jede Stelle oder Organisation, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde und ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen sicherzustellen; er bezeichnet insbesondere

11. 6. 98

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 166/53

- a) in Mitgliedstaaten, in denen solche Stellen bestehen, eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die speziell für den Schutz der in Artikel 1 genannten Interessen zuständig sind, und/oder
- b) Organisationen, deren Zweck im Schutz der in Artikel 1 genannten Interessen besteht, entsprechend den im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien.

Artikel 4

Grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit im Fall eines Verstoßes, dessen Ursprung in seinem Hoheitsgebiet liegt, jede qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats, in dem die von dieser qualifizierten Einrichtung geschützten Interessen durch den Verstoß beeinträchtigt werden, nach Vorlage des in Absatz 3 vorgesehenen Verzeichnisses das nach Artikel 2 zuständige Gericht oder die nach Artikel 2 zuständige Verwaltungsbehörde anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Berechtigung der qualifizierten Einrichtung zur Klageerhebung unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

(2) Im Hinblick auf grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft und unbeschadet der Rechte, die anderen Stellen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zustehen, teilen die Mitgliedstaaten auf Antrag ihrer qualifizierten Einrichtungen der Kommission mit, daß diese Einrichtungen berechtigt sind, eine in Artikel 2 vorgesehene Klage zu erheben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Zweck dieser qualifizierten Einrichtungen mit.

(3) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der in Absatz 2 bezeichneten qualifizierten Einrichtungen und gibt darin deren Zweck an. Dieses Verzeichnis wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht; Änderungen an diesem Verzeichnis werden unverzüglich veröffentlicht; die aktualisierte Liste wird alle sechs Monate veröffentlicht.

Artikel 5

Vorherige Konsultation

(1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, wonach die Partei, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, dieses Verfahren erst einleiten kann, nachdem sie versucht hat, die Einstellung des Verstoßes entweder in Konsultationen mit der beklagten Partei oder mit der beklagten Partei und einer der in Artikel 3 Buchstabe a) bezeichneten qualifizierten Einrichtungen des Mitgliedstaats, in dem die Unterlassungsklage erhoben wird, zu erreichen. Es ist Sache des Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob die Partei, die eine

Unterlassungsklage erheben will, die qualifizierte Einrichtung konsultieren muß. Wird die Einstellung des Verstoßes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Konsultation erreicht, so kann die betroffene Partei ohne weiteren Aufschub eine Unterlassungsklage erheben.

(2) Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Einzelheiten der vorherigen Konsultation werden der Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

Berichte

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über deren Anwendung vor.

(2) In ihrem ersten Bericht prüft die Kommission insbesondere:

- den Anwendungsbereich dieser Richtlinie in bezug auf den Schutz der Kollektivinteressen von Personen, die im Handel, in der Industrie, im Handwerk oder in freien Berufen tätig sind;
- den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wie er durch die im Anhang aufgeführten Richtlinien bestimmt wird;
- ob die vorherige Konsultation gemäß Artikel 5 zum wirksamen Schutz der Verbraucher beigetragen hat.

Gegebenenfalls sind dem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

Artikel 7

Weitergehende Handlungsbefugnisse der Mitgliedstaaten

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen sowie sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitergehende Rechte zur Klageerhebung einräumen.

Artikel 8

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens 30 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

L 166/54

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

11. 6. 98

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 1998.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J.M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

ANHANG

LISTE DER RICHTLINIEN NACH ARTIKEL 1 (*)

1. Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17).
2. Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31).
3. Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG (ABl. L 101 vom 1. 4. 1998, S. 17).
4. Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit: Artikel 10 bis 21 (ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG (ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 60).
5. Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59).
6. Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel (ABl. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 13).
7. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29).
8. Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 83).
9. Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19).

(*) Die unter den Nummern 1, 6, 7 und 9 aufgeführten Richtlinien enthalten spezifische Bestimmungen über Unterlassungsklagen.